

Sonderdruck aus:

VOM MITTELALTER ZUR NEUZEIT

Zum 65. Geburtstag von Heinrich Sproemberg

Herausgegeben von
Hellmut Kretzschmar



RÜTTEN & LOENING
BERLIN

INHALT

Bibliographie Heinrich Sproemberg	9
<i>Landes- und sozialgeschichtliche Probleme des Mittelalters und der Neuzeit</i>	
1. Les Marchés et le Commerce dans le Royaume de France du X ^e au XII ^e Siècle von <i>Robert Latouche</i>	15
2. Die Entstehung eines Doppelreiches: Die Vereinigung von Aragon und Barcelona durch Ramón Berenguer IV. (1137—1162) von <i>Percy Ernst Schramm</i>	19
3. Die Entstehung der Stadt Stendal nach dem Privileg Albrechts des Bären von 1150/1170 von <i>Edvard Müller-Mertens</i>	51
4. Die Freiburger Stadtgemeinde im 13. Jahrhundert von <i>Manfred Unger</i>	64
5. Siedlungsentwicklung und Ortsnamengebung östlich der Saale im Zuge der deutschen Ostexpansion und Ostsiedlung. von <i>Hans Walther</i>	77
6. Wismar — Rostock — Stralsund — Greifswald zur Hansezeit (ein Vergleich) von <i>Manfred Hamann</i>	90
7. Einige Bemerkungen zu den sozial-ökonomischen Problemen um Jürgen Wullenwever von <i>Heinz Pannach</i>	113
8. Der Knochenhaueraufstand in Lübeck 1384 von <i>Martin Erbstößer</i>	126
9. Zur Statistik der sächsischen Städte im 16. Jahrhundert von <i>Karlheinz Blaschke</i>	133
10. Grundzüge einer Verfassungsgeschichte der Stadt Weimar. Die Entwicklung einer deutschen Residenzstadt (mit einer Übersicht über die Kodifikationen der Stadtrechte in Thüringen) von <i>Willy Flach</i>	144
11. Gründung, Kapazität und Eigentumsverhältnisse der Chemnitzer Bleiche (1357 bis 1471) von <i>Gerhard Heitz</i>	240
12. Zur Vorgeschichte des Frauenstudiums an der Universität Leipzig. Aktenbericht von <i>Renate Drucker</i>	278
13. Der Anteil Sachsens an der neueren deutschen Geschichte von <i>Hellmut Kretzschmar</i>	291
14. Bemerkungen zur geschichtlichen Stellung der Siedlungskolonie von <i>Walter Markov</i>	312

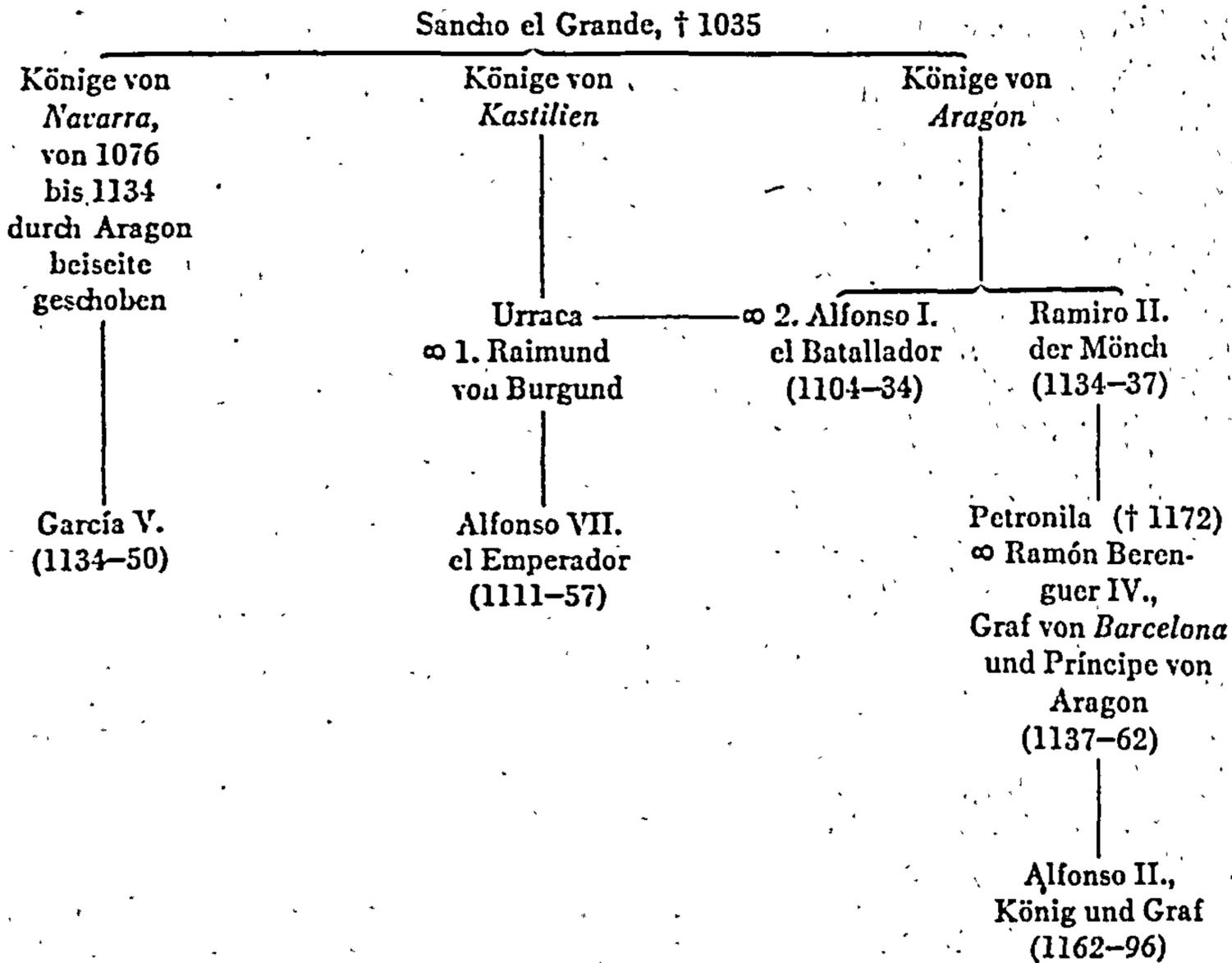
**DIE ENTSTEHUNG EINES DOPPELREICHES:
DIE VEREINIGUNG VON ARAGON UND BARCELONA
DURCH RAMÓN BERENGUER IV. (1137–1162)**

*Von Percy Ernst Schramm**

Es handelt sich um ein Kapitel der spanischen Geschichte, das nachzuerzählen den Chronisten reizen muß. Denn auf der geschichtlichen Bühne folgen sich wechselvolle Szenen in überraschender Fülle und Schnelligkeit, und aus dem Durcheinander der um die Macht Ringenden hebt sich – von Jahr zu Jahr deutlicher – eine überragende Persönlichkeit heraus.¹

* Wenn ich mich unter die Autoren dieses Bandes einreihe, die als Freunde und Schüler des Jubilars ihn ehren wollen, so tue ich das in dankbarer Erinnerung an meine Besuche in Leipzig, bei denen ich jedesmal von *H. Sproemberg* mit großer Gastfreundschaft aufgenommen worden bin. Darüber hinaus möge meine Teilnahme an dieser Festschrift als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß wir beide uns in dem Bemühen einig sind, die geistige Einheit Deutschlands auch in den Jahren aufrechtzuerhalten, in denen es uns nicht vergönnt ist, auch staatlich zusammenzugehören.

¹ Zum leichteren Verständnis des Folgenden sei hier eine Stammtafel eingerückt:



Unsere Aufgabe kann es jedoch nicht sein, daß wir die Ereignisse selbst noch einmal aufzählen; denn das ist bereits oft genug geschehen. Wir müssen vielmehr versuchen, aus ihnen herauszuheben, was für die Geschichte des sich nun anbahnenden Doppelstaates von Wichtigkeit geworden ist. Welcher Rechtsformen bedienten sich diese für die weitere Entwicklung entscheidenden Jahrzehnte? Wie weit wurden schon lehnsrechtliche benutzt, um dem neuen Gebilde – zusammen mit den weiter hinzuerworbenen oder eroberten Gebieten – einen Halt zu geben? Wie stellte sich die Kirche dazu? Wie weit ist schon etwas zu spüren, was man als staatliches oder nationales Bewußtsein zu bezeichnen berechtigt wäre?²

Am 7. (?) September 1134 starb in Poleñino nach dreißigjähriger Regierung König Alfonso I. von Aragon, nachdem er drei Tage vorher bei Fraga eine Schlacht gegen die Ungläubigen verloren hatte.³ Die Zeitgenossen sahen darin einen großen Verlust für die Christenheit⁴; die Nachwelt aber zog Schlacht und Tod in eins zusammen und ließ Alfonso ebenso wie seinen Vater und Großvater im Kampf für den Glauben gefallen sein; ja, so sehr standen die vielen

² Es handelt sich bei diesem Beitrag um ein Kapitel aus einem Buche: „Geschichte Spaniens im Lichte des Königtums“, zu dessen Veröffentlichung ich so bald nicht kommen werde. Ich habe daher einige bereits fertige Abschnitte über Kastilien und Navarra schon an anderer Stelle gedruckt. Über Aragon vgl. bisher: Der König von A. Seine Stellung im Staatsrecht (1276–1410), im *Histor. Jahrbuch* 74, 1955, S. 99–123 (ebd., S. 100 Anm. Nachweis der übrigen Aufsätze; vgl. dazu jetzt auch noch mehrere Abschnitte in: *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik III*, Stuttgart 1956).

Aus der großen Zahl allgemeiner Darstellungen nenne ich hier nur die letzten: F. S o l d e v i l a, *Historia de España I*, Barcelona 1952, S. 217 ff. (mit kritischen Anmerkungen), und L. G. de V a l d e a v e l l a n o, *Hist. de España I*, 2, 2. Aufl., Madrid 1955, S. 431 ff., 549 ff. (mit spärlichen Anmerkungen, aber ausführlicher). Mit Nachdruck ist hinzuweisen auf Ramón M e n é n d e z P i d a l, *El Imperio hispánico y los cinco reinos. Dos épocas en la estructura política de España*, Madrid 1950, S. 145 ff. Laufend um Rat zu fragen ist noch immer G. Z u r i t a, *Anales de la Corona de Aragón I*, Zaragoza 1610, da er Zeugnisse verwertete, die heute verloren sind. Durch die Erschließung der Urkunden, die in den letzten Jahren dank der ausgezeichneten „*Estudios de la edad media de la Corona de Aragón*“ (bisher 5 Bände) sehr vorangekommen ist, läßt sich der Ablauf der Ereignisse heute noch besser rekonstruieren als in den angeführten Werken.

Daß die entscheidenden Urkunden erhalten sind, wird dem König Alfonso II. verdankt, der am Ende des 12. Jhs ein Registrum anlegen ließ, das zum Teil nur durch Abschriften erhalten ist. Es wurde rekonstruiert von F r a n c i s c o M i q u e l R o s e l l, *Pbro., Liber Feudorum Maior. Cartulario real que se conserva en el Archivo de la Corona de Aragón I–II*, Barcelona 1945/46 (Consejo Superior etc., Sección de estudios medievales de Barcelona = *Lib. Feud.*). In chronologischer Abfolge druckte die Urkunden Pr. de B o f a r u l l y M a s c a r ó in der *Colección de documentos inéditos del Archivo General de la Corona de Aragón IV*, Barcelona 1849 = *Doc. inéd.* (in diesem Bande einzelne Urkunden, die im *Lib. Feud.* fehlen).

³ Cl. S a n z A r i z m e n d i, *Sobre la muerte de Alf. I el Batallador*, in der *Revista de Arch., Bibl. y Museos*, 3ª época 21, 1909, S. 571 f., und jetzt R. d e l A r c o, *Referencias* (s. unten S. 25, Anm. 16), S. 336 f.

⁴ In einer Urkunde dieses Jahres heißt es: „... *Ildefonsi, cuius lacrimabili obitu omnis Hispaniae christianitas lacrimatur*“; vgl. *Del Arco*, a. a. O., S. 335.

Schlachten, in denen er sich für das Christentum eingesetzt hatte, im Vordergrund der Erinnerung, daß er als der „Batallador“ in die Geschichte eingegangen ist.

Sein Testament hatte Alfonso bereits im Oktober 1131 aufgesetzt⁵. Da er weder Söhne noch Neffen hinterließ, sondern nur einen Bruder, der Mönch geworden war, und sonst nur noch entfernte Vettern in Kastilien, die wegen ihres Anspruchs auf Navarra Feindschaft gegen ihn hegten, vermachte er alles, was er besaß, soweit es nicht durch eine Reihe von Sonderlegaten beansprucht wurde, dem Heiligen Grabe, dem Armenhospital und dem Tempel in Jerusalem zu gleichen Teilen.

Eine höchst merkwürdige Urkunde! Denn dadurch löschte ja der Erblasser aus, wofür Großvater, Vater, Bruder und er selbst ihr Leben drangesetzt hatten, tilgte er von der Karte jenes *Regnum*, das vom Urgroßvater als eine geringwertige und noch ungeformte, auf die Berge beschränkte *Provincia* dem halbbürtigen Sprossen überlassen und von ihm und dessen Nachkommen zu dem jetzt im Ansehen gleich hinter Kastilien rangierenden *Regnum Aragonense* gemacht worden war. Als Motiv gibt Alfonso an, er verfüge so im Hinblick auf das Seelenheil seiner Eltern und die Vergebung seiner eigenen Sünden, „damit ich es verdiene, einen Platz im ewigen Leben zu haben“. Kein Zweifel, daß dem Erblasser Ernst damit war. Hier tritt die Doppelpoligkeit des mittelalterlichen Lebens grell heraus: Ein ganzes Leben lang kann ein Fürst im zähen Kampf gegen innere und äußere Feinde verbringen und sich dabei mancher Gewalttätigkeit schuldig machen, um seine Macht zu mehren, um – so dürfen wir das in unsere Terminologie übersetzen – die Rechte des „Staates“ gegenüber denen der Untertanen zu straffen; wenn dann aber der Tod vor sein Auge tritt und das vollbrachte Leben nun an einem anderen Maßstab gemessen werden muß, dann löscht eben dieser Fürst, ohne die Untertanen zu befragen, die Leistungen eines ganzen Jahrhunderts mit einem Pergamentblatt aus, das damit schließt, die Erben seien verpflichtet, allen denen ihr Gut zurückzugeben, denen der König oder seine Vorfahren es unrechtmäßig weggenommen hätten.

Auch juristisch ist Alfonsos Testament beachtlich. Er vermacht sein Reich nicht den Orden, sondern dem Grabe, dem Hospital und dem Tempel, also nicht den Gemeinschaften, sondern den Örtlichkeiten, denen sie dienen; nur im Zusatz werden die Ordensritter angeführt. Auf diese Weise ist die Schwierigkeit umschifft, daß die Orden sich auflösen, den Glaubenskampf preisgeben oder sich sonstwie von der Aufgabe entfernen konnten, die für die Schenkung das Motiv bildete; die sonst ergriffene Lösung, einen Heiligen als Empfänger einzusetzen, kam im Falle Christi wohl nicht in Frage. Andererseits bringt die Urkunde klar zum Ausdruck, daß die Orden tatsächlich in den Besitz der „staatlichen Hoheitsrechte“ gelangen sollten: Alfonso vermachte ihnen sein ganzes *Regnum*, nämlich den *dominatus*, den er über die *terra* innehatte, sowie den *principatus* und das Recht, das er über die Menschen besaß, nämlich über die Geistlichen vom Bischof abwärts und über die Laien von den Optimaten

⁵ Gedruckt bei H. Flórez, *Esp. Sagrada* 50, Madrid 1866, S. 393 ff.; *Lib. Feud.* I, Nr. 6 (S. 10–12) = *Doc. inéd.*, S. 9–12; M. Férotin, *Recueil des chartes de l'Abbaye de Silos*, Paris 1897, S. 61 f. (Auszug).

bis zu den Juden und Sarazenen. Davon geschieden ist das Erbgut des Königs, sein Allodialbesitz, der gleichfalls in drei Teile aufgeteilt wurde.

Diese ungewöhnliche Urkunde ließ Alfonso durch seine *Homines* beschwören; insofern wurden die unmittelbar Betroffenen wenigstens noch nachträglich als Mithandelnde einbezogen.⁶ Drei Tage vor der Entscheidungsschlacht, die dem Batallador das Leben kostete, erneuerte er sein Testament noch einmal.⁷ Seine Gültigkeit zu bestreiten, war also nicht möglich.

Für die Aragonesen hätte die Durchführung des Alfonsinischen Testaments bedeutet, daß sie ihr bereits durch ein Jahrhundert gehärtetes Eigenleben eingebüßt hätten. Daß sie sich widersetzen würden, hatte der Erblasser nicht oder doch nicht stark genug in Rechnung gestellt.

Der Stein kam dadurch ins Rollen, daß die Nachricht eintraf, die Navarresen hätten einen Sproß des einst über sie herrschenden Zweiges der Dynastie zum König gemacht⁸. Die Aragonesen hatten also damit zu rechnen, daß die bisherige Herrschaft Aragons über Navarra sich in Kürze in ihr Gegenteil umkehren werde, falls sie nicht schnell handelten. Was aber tun?

Von den aragonesischen Nachkommen Sanchos des Großen war ja nur noch ein Bruder Alfonsos I. am Leben; aber dieser Ramiro war schon seit seiner Jugend Mönch, zuerst im südfranzösischen Saint Pons de Thomières und seit etwa 1130 in dem diesem Kloster anvertrauten Priorat S. Pedro el Viejo in Huesca; überdies hatte ihm Alfonso noch kurz vor seinem Tode den Bischofsstuhl von Roda-Barbastro besorgt – so wie in der vorausgehenden Generation der König dem Bruder das Bistum Jaca verschafft hatte.⁹

Die Aragonesen setzten sich darüber hinweg; denn der dynastische Gedanke war so stark, daß man lieber einen rechtlich behinderten Sproß des angestammten Geschlechts nahm, als daß man sich einen Seitenverwandten holte oder zu einer freien Wahl schritt. Wie Navarra erhielt daher auch Aragon einen eigenen König.

Nicht nur die Chronisten haben in diesem Zusammenhange von „wählen“ gesprochen, sondern auch Ramiro II. selbst.¹⁰ Es ist klar, in welcher Bedeutung dieses Wort hier gebraucht

⁶ Das ergibt sich aus der später anzuführenden Urkunde des Magister Hospitalis Raimundus vom 6. Sept. 1140.

⁷ Gedruckt bei Juan Briz Martínez, *Hist. de la fundacion y antiguedades de San Juan de la Peña*, Barcelona 1620, S. 806.

⁸ Daß der Ablauf so war, ergibt sich aus der zeitgenöss. Aufzeichnung in den *Doc. inéd.* IV, S. 361. Vgl. hier und zum Folgenden P. E. Schramm, *Der König von Navarra (1035–1512)*, in der *Zeitschr. für Rechtsgesch.* 68, Germ. Abt., 1951, S. 110–210, bes. S. 123 ff.

⁹ Über Ramiro vor seiner Thronbesteigung s. F. Balaguer, *Noticias historicas sobre Ramiro el Monje antes de su exaltación al trono*, in den *Estudios I*, Zaragoza 1945, S. 327–333.

¹⁰ Vgl. *Chronica Adefonsi imperatoris*, cap. 62: *elegerunt super se quendam monachum germanum regis Alfonsi* (ed. L. Sánchez-Belda, Madrid 1950, S. 50; früher H. Flórez, *España Sagrada* 21, Madrid 1766, S. 343); andererseits *Memorias de la R. Acad. de Hist.* III, S. 582 (Ramiro für Jaca: *quia vos primi elegistis me in regem*).

wurde: Die Wählenden stellten in Jaca das Erbrecht Ramiros fest und wiesen ihn in die Herrschaft ein. Diesen Sinn hatte „wählen“ ja auch sonst in den Teilen des Abendlandes, in denen das germanische Rechtsdenken fortwirkte.

Zu späterer Zeit sind mancherlei Geschichten erfunden worden, um den für das Spiel der Phantasie so geeigneten Mönch-König lächerlich oder abstoßend zu machen.¹¹ Das mag auf sich beruhen, wir halten uns an das Bezeugte.

Wenn der neue König drei Jahre später in einer Urkunde erklärte, daß er weder durch Ehrgeiz noch Sucht nach höherer Stellung die Nachfolge seines Bruders angetreten habe, sondern nur zum Nutzen des Volkes und zum Frieden der Kirche (*sola populi necessitate et ecclesiae tranquillitate*)¹², wird man ihm das aufs Wort glauben dürfen.

Da er in einem Reformkloster groß geworden war und die Luft der *libertas ecclesiae* geatmet hatte, mußte er als erstes Anstoß an dem Einfluß nehmen, den in Aragon, trotz aller Mahnungen Roms, die weltliche Gewalt noch immer auf die Kirche ausübte. Andererseits mußte er ihr entgegenkommen, damit sie über seinen unkanonischen Rücktritt in die Welt hinwegsahe. Gleich eine der ersten Urkunden, die in Ramiros Namen hinausgingen, erfüllte mit einem Schlage alles, was die Kirche zu fordern hatte.¹³ Sie beginnt mit den Worten: „Da es die göttliche Gnade wollte, daß ich meinem Volke vorstehe, scheint es mir recht und billig, daß wir die Kirche in meinem Reiche (welche schlechte Menschen erschüttert und durch sträfliche Knechtschaft bedrückt hätten) voll und ganz der Freiheit zurückgeben . . ., so daß die Kirche frei ist und nur dient, da ja dienen herrschen heißt.“ Gegen die Berufung auf das Gottesgnadentum ließ sich vom kirchlichen Standpunkt manches einwenden – das sollte der König sehr bald erfahren –, das übrige hätte in einem Traktat der Reform seinen Platz finden können. Und wie sollte sich das nun praktisch auswirken? Freie Verfügungsgewalt, keine Dienste für den König, nicht einmal militärische, also keine Teilnahme am Feldzuge, keine Verteidigung von Burgen, dafür freie Bischofs- und Abtwahl, Verzicht auf die Macht, die Ramiros Vorfahren über die Kirche erlangt hatten, Verzicht auf

Daß zum Zusammentritt einer allgemeinen Versammlung gar nicht die Zeit blieb, zeigt Sánchez Belda, a. a. O., S. XXXV f., XLV. Nicht gesehen habe ich die Diss. von P. Longas y Bartibás, Ramiro II el Monje y las supuestas cortes de Borja y Monzón en 1134, Santoña 1911.

¹¹ Nach der Sage rief Ramiro die ihm widerstrebenden Großen in Huesca zusammen, um ihnen eine Glocke zu zeigen, die man in ganz Aragon hören werde: sie bestand aus den abgeschnittenen Köpfen der Gegner, die er schon gefangen hatte (zit. bei Valdeavellano, a. a. O., S. 433, Anm. 1).

¹² Valdeavellano, a. a. O., S. 434 (hier: *necessitate*).

¹³ Bekannt gemacht von J. M. Lacarra, Documentos para la Reconquista del Valle del Ebro, in den Estudios de edad media de la Corona de Aragón II, 1946, S. 534 f., Nr. 82 (die Überschrift führt irre: es handelt sich nicht um eine Sonderurkunde für San Salvador, sondern um eine generelle, die – wie der Text selbst sagt – alle Bischofssitze, Klöster und Pfarreien betrifft). Eine Urkunde, die dem Abt von Murillo am 3. Dez. 1134 die Freiheit für sein Kloster und dessen Ländereien zusagt, ebd., S. 575 f.

kirchlichen Besitz, der in ihrer Hand war. Das bedeutete tatsächlich *libertas ecclesiae*.

Nur zwei Klauseln fügt die Urkunde an: ausgenommen sollten die Rechte sein, die Vater und Bruder mit Genehmigung des Papstes in der Kirche besessen hatten, und: *salva tamen regni nostri tuta et honesta fidelitate*, also jene allgemeine Treuverpflichtung, die z. B. auch das zwischen Papst und Kaiser 1122 zustande gekommene Wormser Konkordat nicht aufgehoben hatte. Um seiner Urkunde erhöhten Nachdruck zu verleihen, legte sie Ramiro vor Zeugen in die Hand des Erzbischofs von Tarragona.

Gefährlich hätte Ramiro die alte Feindschaft werden können, die seit langem zwischen dem ihm kurz vorher übertragenen Bistum Roda und dem neuerrichteten Jaca-Huesca bestand. Daß Ramiro bereits Ende September dem Bischof von Huesca eine Schenkungsurkunde ausstellt, zeigt, wie sehr er sich angelegen sein ließ, Einspruch von dieser Seite aus abzufangen.

Verständlich ist, daß Ramiros Diplome mit dem bisherigen Brauch brachen, in der Datierung auch die Herrscher der Nebenreiche anzuführen. Hätte er hier den König von Navarra genannt, hätte das ja bedeutet, daß Aragon sich mit dem Verlust des Nebenlandes abgefunden hatte. In jener Aufzählung aller Fürsten war zum Ausdruck gekommen, daß das christliche Spanien trotz aller Aufspaltung doch noch eine Einheit bildete; daß sie in Aragon nun fortfiel, macht deutlich, daß das Jahr 1134 eine wichtige Etappe in dem Prozeß der Sonderung in Einzelstaaten bedeutete.

In den ersten Urkunden des neuen Königs ist öfters davon die Rede, er habe dies und das zum Nutzen seiner Vorfahren und seines Bruders getan, aber auch für sich selbst, damit Gott ihm helfen möge in *totas meas rancuras*¹⁴.

Ja, mit „Rankünen“ aller Art hatte der Mönch-König zu rechnen. Noch bedrohlicher als Einspruch von der geistlichen Seite war zunächst das Verhalten der Nachbarfürsten. Denn Aragon war ja um Navarra verkleinert, d. h. geschwächt, was für die Rivalen natürlich einen Anreiz bedeutete. Das traf vor allem auf Kastilien zu, das gerade in diesen Jahren unter Alfonso VII., dem „Emperador“, zu einer glanzvollen Stellung aufstieg.

Jedoch schien zunächst alles nach Wunsch zu gehen.

Der neue König von Navarra mußte sich erst einmal in seinem eigenen Lande durchsetzen, so daß er zunächst noch nicht bedrohlich war. Doch kam er in dem 1119 von Alfonso I. eroberten Tudela dem Nachbar zuvor¹⁵; da seine Nachfolger diesen Besitz festzuhalten verstanden, schob sich hinfort Navarra mit seiner Südostecke keilförmig über den Ebro hinweg.

Auch Kastilien war zunächst auf die Machtverschiebung nicht vorbereitet. Daher konnte Ramiro Ende September in Zaragoza, das Alfonso I. 1118 erobert

¹⁴ F. Balaguer, *Notas documentales sobre el reinado de Ramiro II*, in den *Estudios de la edad media de la Corona de Aragón III*, Zaragoza 1947/48, S. 40; dazu S. 43 ff. der Text der Urkunden.

¹⁵ J. M. Lacarra, *La iglesia de Tudela entre Tarragona y Pamplona (1119–1143)*, in den *Estudios V*, Zaragoza 1952, S. 417–425.

hatte, auf das jedoch Kastilien ältere Hoheitsansprüche aus der Zeit der Beni Hud geltend machte, als nunmehriger Landesherr auftreten.¹⁶ In einer dort am 1. Oktober ausgestellten Urkunde heißt es, als wenn der Nachbar angesprochen werden sollte: *regnante me Dei gracia in regno patris mei et in Cesaraugusta*.¹⁷

Da auch Navarra von der überlegenen Macht Kastiliens nichts Gutes zu erwarten hatte, kam es schon im Dezember 1134 zu einem Besuch Ramiros in Pamplona, bei dem verabredet wurde, dieser solle in die Stelle eines Vaters, der König García V. Ramírez in die eines Sohnes einrücken und für Ramiro die Verteidigung beider Länder übernehmen. Aber der Versuch, mit Hilfe einer Adoption die beiden Länder mit der Zeit wieder zusammenzuschließen, scheiterte am Argwohn Ramiros, dem – zu Recht oder zu Unrecht – eingeflüstert wurde, sein „Sohn“ ginge darauf aus, ihn ganz zu entmachten.¹⁸

Zur gleichen Zeit fand sich Alfonso von Kastilien in Zaragoza ein¹⁹ und ließ durch seine Urkunden verkünden, daß er „König in Toledo, Zaragoza, León und Nájera“ sei. Damit war Ramiro vor die Frage gestellt, ob er den Kampf aufnehmen oder sich fügen wollte.²⁰

Aus den nächsten Monaten besitzen wir keine ausreichenden Zeugnisse über Ramiros weitere Maßnahmen. Im Oktober 1135 finden wir ihn überraschenderweise in Besalù (nördlich von Gerona), also östlich der Landesgrenze.²¹ In der dort ausgestellten Urkunde heißt es: *si Deus recuperabit me in meo regismo*.

¹⁶ Das ergibt sich aus einer am 30. Sept. 1134 in Zaragoza für die dortigen *cavalcatores* ausgestellten Urkunde, gedruckt in den Estudios V, 1952, S. 556 f.: *dono vobis, cavalcatores de Z., qui existis mihi recollire die, quod veni ad Zaragoza per s. Michael* (d. h. am Michaelstag, 29. Sept.). Zwei weitere Urkunden, die Ramiro am 2. Okt. bzw. im Okt. in Zaragoza ausstellte, bei J. M. Lacarra, Valle del Ebro, in den Estudios II, S. 535–537, Nr. 83/84. In der wohl eigenhändigen Unterschrift ist dem Signum die Legende zugesetzt: *Sepulcro Domini*, die wohl durch den Kreuzzugsgeist geprägt ist.

Die bisherige Annahme, daß Ramiro bereits 1134 Vasall Alfonsos VII. geworden sei, hat F. Balaguer durch Heranziehung bisher nicht ausgewerteter Belege berichtigt; vgl. *Notas documentales*, in den Estudios II, 1946, S. 29–54, und: *La Vizcondesa del Bearn Doña Tulesa y la rebelión contra Ramiro II en 1136*, in den Estudios V, 1952, S. 83–114 (in den Anm. bezieht sich der Verf. auf weitere Aufsätze in Spezialzeitschriften, die mir nicht zugänglich sind).

Wichtig sind ferner die von R. del Arco erschlossenen Zeugnisse: *Referencias a acacimientos histór. en las datas de documentos aragoneses de los siglos XI y XII*, in den Estudios III, 1947/48, S. 291–354, bes. S. 334 ff. Über die Widersprüche in der chronikalischen Überlieferung vgl. *Menéndez Pidal*, a. a. O., S. 151 ff. Der von ihm rekonstruierte Ablauf ist entsprechend den jetzt heranziehbaren Angaben in den Datierungszeilen der Urkunden zu modifizieren..

¹⁷ R. del Arco, *Referencias*, S. 337 f.

¹⁸ Schramm, *Navarra*, S. 124 f.

¹⁹ R. del Arco, *Referencias*, S. 339.

²⁰ Vgl. die Urkunde vom 26. Dez. 1134, gedruckt von J. M. Lacarra in den Estudios II, 1946, S. 546, S. 558 f. (ähnlich ebd., S. 542: 27. Sept. 1135).

²¹ Zum Folgenden vgl. Balaguer, *Vizcondesa*, S. 95 f. (zu dem Wort: *regisimum* vgl. unten, S. 46).

Man hat daraus geschlossen, daß der König vorübergehend vor seinen Feinden in das Nachbarland habe ausweichen müssen; denn fast zur gleichen Zeit traf Alfonso VII. den König von Navarra in Nájera und belehnte ihn mit Zaragoza²²; d. h., er machte ihn zu seinem Bundesgenossen, indem er ihm etwas versprach, was er noch nicht besaß. Da dieser dem Kastilier Assistenzdienste leistete, als dessen Kaiserwürde durch eine Krönung in León gefestigt wurde, war vor der Welt offenbar, daß der König von Navarra zum Vasall des Emperador geworden war.

Dieser Bund und wohl auch Widerstände im eigenen Lande mögen Ramiro vorübergehend über die Grenze vertrieben haben; aber jener Aufenthalt in Besalú war zum mindesten nicht allein durch eine bedrohliche Lage bedingt. Denn in dieser Zeit liefen bereits Verhandlungen wegen der Verheiratung Ramiros, an der ja allen denen liegen mußte, die ihn von dem Bischofstuhl auf den Königsthron gezerrt hatten. Denn nur wenn der König-Mönch Kinder in die Welt setzte, ließ sich auf die Dauer die Freiheit des Landes behaupten.

Ende 1135 wurde Ramiro in Jaca mit einer Dame aus dem Hause Poitou, der seit 1127 verwitweten Vicomtesse von Thouars, verheiratet, die auf den Namen ihrer Großtante, der Kaiserin Agnes, getauft war und ihm 1136 eine Tochter, Petronila, schenkte. Diese blieb das einzige Kind, und deshalb drehte sich um sie die weitere Geschichte des Landes: Wer sie gewann, gewann Aragon.

Die Nachricht, daß der ehemalige Bischof sich nun auch noch verheiratet habe, muß die Römische Kirche in noch größere Empörung versetzt haben, als das schon der Fall war. Bereits 1135 hatte der Papst Innozenz II. dem Emperador geschrieben, er solle zusammen mit seinen Großen dafür sorgen, daß das Testament des Batalladors ausgeführt, d. h. Aragon auf die drei Orden aufgeteilt werde – womit zugleich die Verdammung über Ramiro ausgesprochen war.

An diesem Standpunkt hielt Rom fest; aber Alfonso VII. lag nur an dem „Regnum“ Zaragoza, d. h. dem Land, das Aragon den Beni Hud weggenommen hatte, bevor Kastilien zuzugreifen vermochte. Das aber konnte der Emperador haben, ohne sich zum Testamentsvollstrecker des Batalladors zu machen – was ja nicht ihm, sondern nur der Kirche zu Nutzen gekommen wäre. Ramiro sah nämlich ein, daß er seinem mächtigsten Nachbarn entgegenkommen mußte: Er traf sich im August 1136 mit Alfonso in Alagón (am Ebro oberhalb Zaragoza) und trug ihm das „Regnum“ zu Lehen auf, das dieser im Vorjahre dem König von Navarra hatte zuschanzen wollen. Alfonsos Chronik²³ berichtet mit Selbstgefühl, wie ihm

²² Vgl. dazu L a c a r r a , Documentos, S. 580: *in ipso anno, quando Adefonsus rex imperator dedit Zaragoza ad Don Garcia*, wodurch jetzt Z u r i t a bestätigt ist.

²³ Chron. Adefonsi imp., cap. 63–66, S. 51 ff. Das in der Einleitung (S. XLV) angenommene Datum (1134) ist jetzt zu korrigieren; vgl. oben S. 25, Anm. 16.

der König von Aragón mit seinen weltlichen und geistlichen Großen gedient und nach der Zusage des Schutzes und der Beratung mit den Bischöfen und Magnaten ihm Zaragoza „gegeben“ habe, „damit es immer seiner Botmäßigkeit unterstünde“. Ramiro mußte auch an dem triumphalen Empfange teilnehmen, durch den Alfonso in Zaragoza geehrt wurde.

Sichtbar wurde diese Abhängigkeit, bei der bald nicht mehr zwischen dem „Reich“ Zaragoza und dem ganzen Königreich Aragon geschieden wurde, dadurch, daß Ramiro mit anderen Großen die Beschlüsse der kastilischen Cortes durch seine Unterschrift bekräftigte²⁴ und Alfonso sein Signum unter Urkunden setzte, die Ramiro für Zaragoza ausstellte.²⁵

Diese Lösung war jedoch für Alfonso nicht der Weisheit letzter Schluß. Denn als Ende 1136 die Prinzessin Petronila das Licht der Welt erblickte, eröffnete sich ja die Möglichkeit, mit ihrer Hand einmal ganz Aragon zu gewinnen. Der Kaiser steckte deshalb die Pflöcke gleich wieder zurück. Auf einer Zusammenkunft mit Ramiro, die im Oktober 1136 stattfand, schlossen die beiden Herrscher eine „Concordia“ ab, die Alfonso zur Rückgabe der Stadt Zaragoza verpflichtete und ihm nur Calatayud, Soria und Alagón, also den Westen des *Regnum Caesar-augustanum*, vorbehielt. Die Tatsache, daß Alfonso Zaragoza weiterhin in seinem Titel anführte, zeigt, wie diese Regelung gedacht war: Alfonso gab die östliche Hälfte des *Regnum* mit dessen alter Hauptstadt an Aragon zurück, behielt aber die Lehnsoberherrlichkeit über sie aufrecht; die westliche Hälfte gliederte er seinem Stammlande unmittelbar an. Alfonsos Gedanke war dabei, daß Petronila am kastilischen Hofe erzogen und mit seinem Erben verlobt werden sollte.²⁶

Das Abkommen bot die Aussicht, unter kastilischer Führung jene Vereinigung der beiden Länder zu verwirklichen, die 1109 unter aragonesischer versucht, aber gescheitert war. An die Jahre, in denen der Batallador mit Urraca von Kastilien verheiratet gewesen war, hatten jedoch Ramiros Untertanen sicherlich nur schlechte Erinnerungen. Sie widersetzten sich daher Alfonsos Plan. Eine Versippung mit Navarra wäre erst recht unerwünscht gewesen; denn dann wäre Aragon ja zu einem Nebenlande gerade des Reiches geworden, das Aragon sechs Jahrzehnte lang von sich abhängig gemacht hatte. So blieb nur der dritte Nachbar übrig, der Graf von Barcelona: Im August 1137 sprach Ramiro in dem dicht an der Ostgrenze seines Reiches gelegenen Barbastro seine erst einjährige Tochter Petronila dem in der Mitte der zwanziger Jahre stehenden *Ramón Berenguer IV.* zu, der in seinem Heimatlande 1131 zur Regierung gekommen war und jetzt zur Schlüsselfigur der Geschichte von Aragon und Barcelona wurde.²⁷

²⁴ Nachweisbar bei denen von Oviedo: vgl. Cortes de los antiguos reinos de León y de Castilla, ed. M. Colmeiro I, Madrid 1865, S. 35.

²⁵ So nachträglich auf der oben (S. 25) angeführten Urkunde von 1134.

²⁶ Vgl. R. de la Roca, Referencias, S. 340 f.

²⁷ Nur durch einen Hinweis von R. Konezke, dem ich auch noch sonst für Hinweise und ausgeliehene Bücher zu danken habe, kenne ich bisher F. Soldevila, Ramón Berenguer IV el Sant, Barcelona 1955 (74 S.).

Hätten die Aragonesen auf Verwandtschaft durch Blut und Sprache geachtet, dann hätte ihnen lieber als ein Katalane ein Navarrese oder ein Kastilier sein müssen, zumal diese ja gleichfalls von Sancho dem Großen, dem Ahnherrn ihrer Könige, abstammten. Aber die Entwicklung hatte nun einmal dazu geführt, daß sie die ihnen Näherstehenden fürchteten und deshalb den Landfremden vorzogen.

Die Erwägung, daß Aragon an der Grafschaft Barcelona und ihren Nebenländern einen solchen Rückhalt finden und daher seinen westlichen Nachbarn gewachsen sein werde, wird den Entschluß gefördert haben. Aber gerade diese Tatsache mußte die Vereinigung der beiden Länder auch wieder erschweren, denn die Katalanen waren selbstbewußt, und ihre Grafen waren nicht gewohnt, sich wie Ramiro in die Regierung hineinreden zu lassen. Nur ein Fürst, der Energie mit dem Gefühl für das Erreichbare zu verbinden verstand, hatte Aussicht, die geplante Vereinigung zu verwirklichen und die ihr von innen und außen drohenden Gefahren abzuwehren. Ramón Berenguer war genau der Mann, den die Stunde erforderte.

Wir haben zu fragen, auf welchen Rechtswegen der Landfremde in den vollen Besitz Aragons gelangte und wie er die auf diesem Reiche lastenden Verpflichtungen auflockerte bzw. umwandelte.

Gegenüber dem König von Navarra war Ramiro ja schon im Begriff gewesen, sich auf eine „Vater“-Stellung zurückzuziehen. Nachdem er einen Schwiegersohn gewonnen hatte, der bereit war, ihm die Last der Regierung abzunehmen, strebte er ganz aus der Welt heraus; er wollte wieder in sein Kloster zurück – sei es, daß es ihn persönlich dazu trieb, sei es, daß die Vorwürfe der Kirche ihn drängten. Der erste Schritt erfolgte im Zusammenhang mit der Verlobung (August 1137) durch eine urkundliche Erklärung, die in ihrer Unbeholfenheit der aragonesischen Kanzlei keine Ehre macht.²⁸ Ramiro übertrug – so ist der Wortlaut – dem Grafen seine Tochter als Frau mit dem ganzen Reiche Aragon unter Aufrechterhaltung der bisherigen Rechte und Gewohnheiten und übergab ihm alle Männer desselben mit Homagium und Eid; d. h., er dehnte – *salva fidelitate mei et filie mee* – die ihnen geleisteten Huldigungen und Treuversprechen auf Ramón Berenguer aus. Die dadurch zwischen diesem und den Aragonesen entstehende Beziehung ist mit den in Treueiden üblichen Wendungen umschrieben. Falls Petronila vor Ramiro und dem Gatten starb, sollte diese „Schenkung des Reiches“ nach Ramiros Tod doch in Kraft treten. Der König hielt sich die Möglichkeit offen, daß er seinem Eidam schon vorher Lehen und Burgen übertrug, für die dann dessen Aufnahme in den wechselseitigen Treuverband sofort in Kraft trat. Der Urkundentext schließt: „Und ich, der vorgenannte König Ramiro, werde König, Herr und Vater in dem genannten Reiche und in allen deinen Grafschaften sein, solange es mir gefällt.“

²⁸ Lib. Feud. I, Nr. 7 (S. 12 f.) = Doc. inéd. IV, S. 59 f.

„In allen deinen Grafschaften?“ Wir hören nichts davon, daß Ramón Berenguer Grafschaften innerhalb der aragonesischen Grenzen erhielt, und dürften erwarten, es mindestens durch diese Urkunde zu erfahren. So muß man also schließen, daß Ramón Berenguer seinen nunmehrigen „Vater“ und „Herrn“ die ihm abgenötigten großen Bewilligungen dadurch schmackhaft gemacht hat, daß das zwischen ihnen hergestellte Verhältnis nicht nur für Aragon, sondern auch für Barcelona mit seinen Nebengrafschaften gelten sollte. Das war – bei Lichte beschen – kein großes Zugeständnis, da Ramiro ja eines Tages sterben mußte und dann diese – zudem nur nominelle – Oberherrschaft Aragons über Barcelona von selbst erlosch.

Die anwesenden Barone waren gleich in Barbastro auf Ramón Berenguer verpflichtet worden; nun wurden die vorgesehenen Eide auch im Lande eingeholt. Ihr Wortlaut deckt sich mit der betreffenden Stelle der *Donatio*. Erhalten ist das Formular für die Bürger von Huesca²⁹, die einzeln den Eid auf dem Altar ihrer Kirche ablegten. Diese Treuversprechen liefen also auf einen allgemeinen Untertaneneid hinaus, bei dem die Grenze zwischen Untertanen- und Lehnseid verwischt ist.

Die *Donatio* wurde zwei Wochen später durch ein *Donativum*³⁰ Ramiros ergänzt, in der er alle Schenkungen widerrief, die er bisher gemacht hatte, und dem Grafen zusagte, daß er fortan keine Schenkungen ohne dessen Einwilligung machen werde. Das wird sein Schwiegersohn wohl vor allem im Hinblick auf den König von Navarra gefordert haben, dem Ramiro ja zunächst weit entgegengekommen war, aber wohl auch im Hinblick auf die Kirche, der Ramiro ja eine fast uneingeschränkte *libertas* zugesagt hatte.

Bereits nach einem Vierteljahr machte der König Ernst mit seiner Rückkehr ins Kloster. In einer von Zaragoza aus an alle gerichteten Urkunde erklärte er im November 1137 „aus freiem Willen“, daß alle seine Vasallen (*homines*), sowohl die *milites* als auch die *clerici* und *pedites*, ihre Burgen und Lehen fortan von Ramón Berenguer haben und ihm fortan wie dem König (*tamquam regi*) gehorchen sollten.

Damit kein Zweifel auftauchen konnte, übergab er seinem Schwiegersohn jetzt das, was er sich in der „Donatio“ noch zurückbehalten hatte. Dies und das früher Übergebene solle Ramón Berenguer auf immer haben *ad servitium meum et fidelitatem*³¹.

Das „Donativum“ war *consilio et voluntate* der Großen gegeben worden; auch ist die Anwesenheit vieler Zeugen hervorgehoben. Vor dem Signum Ramiros steht ein den Inhalt der Urkunde noch einmal zusammenfassender Satz: *Super edicta omnia illi dono et firmiter laudo, sicut melius unquam habuit frater meus Andefonsus, et habeat ea omnia ad fidelitatem meam omni tempore*. Ihn dürfte der König, der als Mönch des Schreibens kundig gewesen sein wird, selbst hinzugefügt haben; stimmt diese Annahme, dann ist diese Zeile als die älteste eigenhändige Abdankungsurkunde des Abendlandes zu bezeichnen.

Darauf verließ der König die politische Bühne und kehrte in das Priorat Huesca zurück, in dem er die Jahre vor seiner Thronbesteigung verbracht hatte. Er lebte noch ein Jahrzehnt, ohne sich je wieder in den Ablauf der Dinge einzumischen.

²⁹ Doc. inéd. IV, S. 61.

³⁰ Lib. Feud. I, Nr. 8 (S. 13 f.) = Doc. inéd. IV, S. 62.

³¹ Lib. Feud. I, Nr. 9 (S. 14) = Doc. inéd. IV, S. 63 f. (hier: *Andefonsus*, in der *Donatio*: *Hildefonsus*).

Das erste, was Ramón Berenguer tat, war, daß er sich mit dem Emperador gut zu stellen angelegen sein ließ. Er suchte ihn in Carrión auf, zog also tief nach Kastilien hinein und machte sich zu seinem Lehnsmann. Mit Genugtuung stellt Alfonsos Chronik³² fest, der Graf habe versprochen, ihm in allem zu gehorchen, und sei sein *miles* geworden, indem er Alfonsos Rechte gefaßt habe. In der Tat war das ein großer Augenblick für den Emperador; denn noch hatte sich Portugal nicht von seiner Herrschaft gelöst, und mit Ramón Berenguer war nun der letzte christliche Herrscher der Halbinsel sein Lehnsmann geworden, war also mit Hilfe des Feudalismus die Einheit des zerteilten Spaniens hergestellt. In der Chronik heißt es daher am Schluß dieses Abschnitts, die Grenzen des von Alfonso beherrschten Reiches hätten sich von Santiago de Compostela bis zur Rhone erstreckt.³³

Allerdings wurde der Graf Alfonsos Lehnsmann nur für das *Regnum Caesaraugustanum*. Er trat also in die Verpflichtung ein, die Ramiro im Vorjahre auf sich genommen hatte. Alfonsos Chronik machte, wie im Mittelalter üblich, aus diesen zwei Akten gleich ein Gewohnheitsrecht: *sicut mos est regis Legionis*, und in den Urkunden des Emperadors wurde Ramón Berenguer fortan neben dem König von Navarra und Maurenfürsten unter den *vasalli imperatoris* aufgezählt – daß er Lehnsmann nur für einen Teil seines Reiches war, verwischte sich also, wie schon im Falle Ramiros, vor den Augen der Zeitgenossen.

Da Ramón Berenguer anders auftreten konnte als sein Schwiegervater, setzte er durch, daß er mit dem ganzen Reiche Zaragoza belehnt wurde.³⁴ Die Ramiro abgezwungene Abtretung der westlichen Gebiete wurde also rückgängig gemacht; die Grenze zwischen Kastilien und Aragon war damit in die Linie Taragona-Catalayud zurückverlegt, wo sie noch heute verläuft.

Vom Westen her hatte Ramón Berenguer also zunächst nichts zu besorgen. Das nächste war, daß er sich um Sicherung und Ausbau des *Regnum Caesaraugustanum* nach Süden kümmerte. Gleich im folgenden Jahre nahm er mit Zustimmung der Barone von ganz Aragon und des Rates der Stadt Zaragoza – das wird ausdrücklich hervorgehoben – eine Regelung für die weitere Kolonisation im Raume (*terra herma*) von Zaragoza vor: Wer altes Recht anzumelden habe, solle es wahrnehmen; sonst würde es anderen zugesprochen werden; auch wurde geregelt, was mit dem Freilande geschehen solle.³⁵

Wie Ramón das Verhältnis Aragons zu seinem östlich angrenzenden Stamm-lande verstand, zeigt sein Siegel, das er – ungefähr gleichzeitig mit dem

³² Chron. Adefonsi imp., cap 67 (ed. Sánchez Belda, a. a. O., S. 53). Die Angabe, dieses Ereignis sei *eodem vero anno* geschehen wie Ramiros II. Belehnung, an die sich Menéndez Pidal, a. a. O., S. 147, noch hält, ist offensichtlich ungenau. Das Datum ist gesichert durch Erwähnungen in der Datierung von Urkunden; vgl. R. del Arco, Referencias, S. 341 f.: *anno, quod (!) rex Castelle dedit potestatem comiti Barchinonensi de terras (!) de Zaragoza*.

³³ A. a. O., cap. 68 (S. 54).

³⁴ Menéndez Pidal, a. a. O., S. 149 ff.

³⁵ Gedruckt bei J. M. Lacarra in den Estudios II, 1946, S. 543 f.

Emperador – im Anschluß an den allgemein-abendländischen Brauch einführte. Er ließ sich auf der einen Seite als Graf von Barcelona und auf der anderen als Beherrscher Aragon darstellen.³⁶ Er faßte also die Vereinigung der beiden Länder als eine „Matrimonialunion“ auf, die jedem der beiden die innere Selbständigkeit beließ.

Man sollte nun erwarten, daß Ramón Berenguer, der ja jetzt *tamquam rex* regieren durfte, sich den frei gewordenen Königstitel beigelegt hätte. Er tat dies nicht; vielmehr trug ihn durch die ganze Zeit seiner Regierung allein die Königin Petronila. Wir werden gleich gewahren, daß dabei die Rücksicht auf die Kirche eine Rolle spielte; da aber Ramón Berenguer auch nach der Bereinigung der zwischen ihm und ihr strittigen Fragen sich diese Zurückhaltung auferlegte, muß noch ein anderer Grund maßgebend gewesen sein. Er kann nur darin gefunden werden, daß Ramón Berenguer die tatsächliche Macht genügte und er in der Form die Empfindungen seiner neuen Untertanen schonen wollte. So wurde die Fiktion aufrechterhalten, daß auf den Mönchkönig seine Tochter gefolgt sei, die die Königswürde erst in der nachfolgenden, schon im Lande geborenen Generation an das neue Geschlecht übergeben sollte.

Ramón Berenguer begnügte sich nach außen hin allerdings nicht ganz mit der Rolle eines „Prinzgemahls“. Er nannte sich fortan: *Barchinonensis comes et marchio* (d. h. der Provence) *ac princeps Aragonensis*. Auf den bisher in Aragon ungebräuchlichen Fürstentitel kam er, weil sich seine Vorfahren in Barcelona oft *Princeps* statt *Comes* genannt hatten. Daß seinem Titel gelegentlich *Dei gratia* zugesetzt wurde, bedeutete keinen Einbruch in königliche Vorrechte; denn diese Formel hatten seine Vorfahren gleichfalls, wenn auch nur in Ausnahmefällen, benutzt.

Wie aber stand es mit dem Testament Alfonsos I.? Ramiro II. und die Aragonesen hatten sich über diese Urkunde einfach hinweggesetzt, aber dadurch war sie nicht aus der Welt geschafft. Daß der Papst auf der Ausführung des Testaments bestand, wurde Ramón Berenguer sehr bald klargemacht.^{36a}

³⁶ J. Menéndez Pidal, *Sellos esp. de la Edad Media*, Madrid 1921 (Arch. Hist. Nac., Sección de Sigilligrafía, Catalogo), Nr. 54, mit der Umschrift: *Comes Bar. + et Princeps (!) Regni Arag.* Es handelt sich beide Male um das im 11. Jh. aufgekommene, fortan auch auf Münzen benutzte Reiterbild; denn das Thronbild blieb ja Königen vorbehalten. Der Gedanke, im Falle einer Personalunion auf Vorder- und Rückseite des Siegels zwei Bilder anzubringen, stammt anscheinend von Knut dem Großen († 1035) als König von Dänemark und England; vgl. P. E. Schramm, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik III*, Stuttgart 1956, S. 105. Sein Schwiegersohn Heinrich III. benutzte für Deutschland, Italien und Burgund drei verschiedene Siegelstempel; ebd. II, S. 680 (dort weiteres über „Personalunionen“, deren Reihe mit Karl dem Großen als König der Franken und Langobarden, 774, beginnt).

^{36a} Vgl. zum Folgenden die meisterlichen Studien von P. Kehr, *Das Papsttum und der Katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon*, Berlin 1926 (Abhandl. der

Zunächst trat als aktiv Handelnder nicht der Papst, sondern der Patriarch von Jerusalem auf. Denn da Alfonso I. die Heiligen Stätten und erst mittelbar durch sie die an sie geknüpften Orden bedacht hatte, war der Patriarch derjenige, dem die Aufsicht über die Legate zufiel. Er entsandte nach Aragon den Meister der Hospitalritter Raimund, der sich an Ort und Stelle orientierte und darauf am 16. September 1140 mit Ramón Berenguer einen Vertrag schloß, dessen juristische Präzision und diplomatische Finesse beiden Partnern Ehre macht. Formal wurde er in zwei sich wörtlich weitgehend deckende Urkunden eingekleidet, von denen Raimund die eine im Namen seines Ritterordens ausstellte, die andere als eine Vorurkunde für eine vom Patriarchen im Namen der Grabesritter zu vollziehende Verleihung ausfertigte.³⁷ Die juristische Fiktion, auf die Raimund sich mit Ramón Berenguer geeinigt hatte, war, daß das Testament des Batalladors in Kraft getreten sei, Raimund aber bei der Übernahme der von ihm vertretenen zwei Drittel den Grafen von Barcelona als „den für die Verwaltung und Verteidigung des Landes Nützlichen und Notwendigen“ vorgefunden habe und ihm deshalb jene zwei Drittel übertrage; für den Fall, daß die Dynastie ausstarb, behielt der Vertrag den beiden Ritterorden ihre Ansprüche vor; auch wurden ihnen bestimmte Besitzrechte und Ansprüche innerhalb der Grenzen Aragons reserviert. Daß Raimund nicht etwa auf ein Obereigentum zielte, erhellt aus der Regelung der Übergabe des laut Testament dem Orden Gehörenden: „Wir übertragen es aus unserem Recht in Deine Macht, lösen die Vasallen aus dem uns geleisteten Eide und überweisen sie Dir in Treue und Dienst.“ Man muß diese geschliffene Formel neben die ungehobelten Wendungen in jener nur wenige Jahre älteren Urkunde halten, mit der Ramiro II. dem Schwiegersohn seine Vasallen überlassen hatte, um innezuwerden, auf welcher anderen Ebene sich die Verhandlungen Raimunds und Ramón Berenguers vollzogen.

Das grundsätzlich Wichtige ist, daß der *Princeps Aragonensis*, der ja dem Tenor der beiden Urkunden seine Zustimmung gegeben haben muß, hier den Rechtsboden preisgab, auf dem er seine bisherige Herrschaft aufgebaut hatte. Aber der Vorteil, auf diese Weise die konkurrierenden Ansprüche loszuwerden, muß ihm so groß gedünkt haben, daß er sich auf eine Rechtsfiktion einließ, die für die Kirche eine Prestigefrage von Gewicht war und ihm praktisch keinen Abbruch tat: ob durch den Mönch-König oder nachträglich durch die Überantwortung Raimunds, er war und blieb der Herr Aragons.

Preuß. Akad. der Wiss. 1926, Phil.-Hist. Kl. Nr. 1), und ders., Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des XII. Jhs, ebd. 1928 (ebd. 1928, Nr. 4; spanisch in den Estudios II, 1946, Seite 74–185); dazu ders., Papsturkunden in Spanien II: Navarra und Aragon I–II, Göttingen 1928 (Abhandl. der Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl., N. F. 22, 1).

³⁷ Lib. Feud. I, Nr. 12 (S. 47 ff.) = Doc. inéd. IV, Nr. 37 (S. 70–75).

Auf der Gegenseite zeigte sich, wozu die alte Anschauung der Kirche, der Beste solle herrschen, gut sein konnte: hier mußte das Idoneitätsprinzip dazu herhalten, um eine im Lichte der Kirche unrechtmäßige Herrschaft nachträglich zu legitimieren. Ein knappes Jahr später, im August 1141, sanktionierte der Patriarch diese Abmachung, indem er im wörtlichen Anschlusse an die Vorurkunde zusammen mit dem Prior der Grabesritter die vorgesehene Verleihung ausfertigte.³⁸ Jedoch ist hier ein neuer Satz eingeschoben, der aufhorchen läßt: kraft der Autorität Christi, seines Grabes und der eigenen Amtsgewalt gab nämlich der Patriarch dem Grafen Ramón Berenguer die Vollmacht, die Königswürde anzunehmen und sich hinfort den Königstitel beizulegen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß dies seit kurzem aus eigener Machtvollkommenheit der bisherige Graf und nunmehrige „König“ von Portugal tat – allerdings ohne zunächst Anerkennung als solcher zu finden. Der Patriarch wird im fernen Jerusalem schwerlich von sich aus auf den Gedanken gekommen sein, diese Gunst auszusprechen; man darf aus diesem Satz daher wohl herauslesen, daß ihm Raimund die Verleihung des Königstitels als geheimen Wunsch Ramón Berenguers dargestellt hat, und es mag seinem Selbstgefühl geschmeichelt haben, einen König zu kreieren.

Das Überraschende ist nun, daß der Graf und Princeps aus dieser Verleihung keine praktischen Konsequenzen zog, vielmehr bei der bisherigen Titulatur blieb. Was ihn – außer der Rücksicht auf die Aragonesen – dazu bewog, ist nicht schwer zu erraten: Das kaiserliche Recht, Könige zu kreieren, nahm seit dem Siege der Reform auch der Papst in Anspruch³⁹. In den Augen der Kurie hatte sich der Patriarch ein Recht angemaßt, das ihm nicht zustand; hätte sich Ramón Berenguer auf jene Urkunde verlassen und sich König genannt, dann hätte das für Rom abermals eine Herausforderung bedeutet, nicht geringer als die – nunmehr ja zum größten Teil bereits wiedergutmachte – Vernachlässigung des Testaments.

Es fehlte noch eine Vereinbarung mit den Templern über das letzte Drittel. Diese erreichte Ramón Berenguer im November 1143.⁴⁰ Diesmal ging man so vor, daß der Graf den Templern eine Urkunde ausstellte, in der von dem Testament und den darauf begründeten Ansprüchen gar nicht die Rede war und die erteilten Verleihungen sich daher wie aus freiem Willen geschehen ausnahmen. Sie waren so umfangreich, daß der Templerorden dafür die ja doch nicht mehr erreichbare Herrschaft über das eine Drittel Aragons ruhig fahrenlassen konnte; denn er erhielt außer Allodbesitz, dem Zehnten im ganzen Königreich und sonstigen Rechten auch noch ein Fünftel der zukünftigen Eroberungen. Dieser Vereinbarung wohnte, was die Urkunde gebührend hervorhebt, der Kardinallegat Guido bei: Die Kurie erklärte sich also sogleich einverstanden, und damit war die bisherige Streitfrage, die durch die Nichterfüllung des Testaments aufgerührt worden war, durch ein Entgegenkommen von beiden Seiten sowie durch eine juristisch elegante Behandlung des Falles endgültig aus der Welt geschafft.

³⁸ Lib. Feud. I, Nr. 10 (S. 15 f.) = Doc. inéd. IV, Nr. 36 (S. 78–81), vgl. bes.: *Preterea, ut regia dignitate et regio nomine deinceps sublimeris, auctoritate domini nostri Jesu Christi et sui glor. Sepulcri . . . et nostra tibi concedimus et auctorizamus.* Vgl. Lib. Feud. I, Nr. 11 (S. 16 f.) = Doc. inéd. Nr. 137 (S. 325 f.) die Vollmacht des Patriarchen für Raimund.

³⁹ Hans Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter, in der Festschr. Ernst Heymann I, Weimar 1940.

⁴⁰ Doc. inéd. IV, Nr. 43 (S. 93–99).

Die Templer haben sich diese Urkunde von den Nachfolgern Ramón Berenguers nach jedem Regierungswechsel bestätigen lassen und sind darüber hinaus noch weiter beschenkt worden, so daß ihr Orden schließlich zu einem Staat im Staate zu werden drohte. Das konnte Ramón Berenguer nicht voraussehen; ihm mußte es vielmehr voll und ganz gerechtfertigt scheinen, den Templern solche Macht einzuräumen. Denn ihre und seine Ziele fielen, solange der Islam noch eine Gefahr war, zusammen, und auf die Ordensritter war mehr Verlaß als auf die Vasallen mit ihren vielen Sonderinteressen. Dazu kam die persönliche Verknüpfung mit dem Orden: Die Urkunde hebt hervor, daß bereits Ramóns Vater Mitglied des Ordens gewesen und in dessen Tracht gestorben sei; schon lange sei es der Wunsch des Sohnes gewesen, nach dem Vorbilde des Templerordens in Jerusalem, der die östliche Kirche schirme, „zur Verteidigung der westlichen Kirche, d. h. in Spanien“ eine entsprechende Ordensmiliz aufzuziehen. Im Lichte der Urkunde stellt sich die umfangreiche Verleihung daher als ein seit langem geplanter Schritt dar — das mag zum Teil Bemäntelung gewesen sein, aber ein gut Teil Wahrheit war zweifelsohne doch dabei.

Beachtet will sein, daß sich Ramón Berenguer in dieser Urkunde nicht *Princeps*, sondern *Dei gratia regni dominator Aragonensis* titulierte; das ist eine Bezeichnung des Alten Testaments sowie der Antike für den Herrscher, die im 11.–12. Jh. sowohl im Bereich des römischen Kaisers als auch beim König von León zu belegen ist.⁴¹ Diese Titulatur findet sich noch ein paarmal, hat aber die Bezeichnung *Princeps* nicht verdrängt.

Also ein neuer Anlauf, um die Titelfrage zu lösen — diesmal gleich so, daß die Kurie nichts einzuwenden vermochte, der aber trotzdem nicht zu einer grundsätzlichen Entscheidung führte. Ramón Berenguer ist daher bis zu seinem Ende geblieben, was er seit seiner Vereinbarung mit Ramiro II. war: der *Princeps* von Aragon neben der Königin Petronila.

Die Folgezeit suchte nach einer Erklärung, weshalb Ramón Berenguer den Königstitel nicht geführt hatte, und fand sie in der Erzählung, er habe ihn abgelehnt, weil er von Grafen abstamme, also von Natur Graf sei und nicht mehr sein wolle als seine Vorfahren. Als König müsse er hinter anderen Königen zurückstehen, die ihn an Reichtum und Ehre überträfen; als Graf von Barcelona komme ihm dagegen kein anderer Graf gleich. Deshalb ziehe er vor, unter den Grafen der erste zu sein als unter den Königen nicht einmal die siebte Stelle einzunehmen⁴² — diese Motivierung, die allzusehr an die Fabel vom Fuchs und den sauren Trauben erinnert, deckt sicherlich nicht die tatsächlich entscheidenden Gründe auf.

Sechs Jahre waren mittlerweile verflossen, seit Ramiro seinen Schwiegersohn zum Nachfolger gemacht hatte. Jetzt endlich konnte sich Ramón Berenguer als unbestrittener Herrscher Aragons betrachten. Was ihm noch fehlte, war, daß Rom ihn in aller Form als mittelbaren Nachfolger des Batalladors anerkannte. Denn bisher war er für die Kurie nur der Graf von Barcelona und Markgraf der Provence, und nicht mehr, geblieben. Als Glaubenskämpfer aber konnte sie ihn bei ihren spanischen Plänen nicht entbehren, kam sie ihm sogar indirekt entgegen. In dem leidigen Streit über die Diözesangrenzen fällte der von Innozenz II. entsandte Legat, der Kardinaldiakon Guido, eine Entscheidung, die darauf hinauslief, daß die politischen Grenzen, die sich zwischen Aragon und Kastilien herausgebildet hatten, auch für die kirchliche Einteilung maßgeblich wurden. Das lag

⁴¹ Fernando II. (1157–1188): *Dei gratia Legionensium et Gallecie dominator*; dazu P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio*, Leipzig 1929, I, S. 284, II S. 37 Anm. 5.

⁴² William von Newburgh († 1208), *Hist. Anglicana*, in den *Chronicles of the Reigns of Stephen etc.*, ed. R. Howlett, I, London 1884 (Rolls Series 82), S. 124.

natürlich im Interesse der Kirche, da so die Möglichkeiten des Streites herabgesetzt waren, sicherte aber auch den Beherrscher Aragons dagegen, daß sich an der Grenze außer dem politischen auch noch ein kirchliches Übergewicht Kastiliens auswirkte. Das betraf vornehmlich das Bistum Zaragoza, das 1154 in aller Form der Erzdiözese Tarragona unterstellt wurde.

Sollte auf die Dauer die Römische Kirche wegen eines Pergaments einen Rechtszustand in Frage stellen, gegen den sie sonst nichts mehr einzuwenden fand? Daß die Urkunde für die Templer die Zustimmung des Kardinals Guido gefunden hatte, war ja schon ein Anzeichen dafür gewesen, daß die Kurie sich bereit machte, um von einem fiktiven Rechtsboden auf den der Tatsachen hinüberzutreten. Aber dies bedeutete zunächst – wie man heute sagen würde – doch nur eine *de facto*-Anerkennung; mit der Anerkennung *de jure* zögerte Rom noch über ein Jahrzehnt. Was mag der Grund gewesen sein?

Hier wirkte sich aus, daß Aragon 1068 ein Lehen der Römischen Kirche geworden war und es 1087/88 übernommen hatte, jährlich einen Zins nach Rom zu zahlen. Die gleiche Verpflichtung war die Grafschaft Barcelona eingegangen, als sie 1090 dem Kranz der päpstlichen Lehnsstaaten eingegliedert worden war.⁴³ Diese Zahlungen waren zweifellos seit langem nicht mehr geleistet worden, und hätte der Papst gedrängt, dann hätte er sicher zu hören bekommen, daß sowohl das Königreich als auch die Grafschaft durch den ununterbrochenen Kampf gegen die Ungläubigen finanziell so belastet seien, daß sie sich zu weiteren Aufwendungen für die Kirche nicht imstande sähen. Tatsächlicher Wert wohnte nur noch der moralisch-rechtlichen Seite der beiden jetzt zusammengeflochtenen Verpflichtungen inne, die Alfonso der Batallador völlig vernachlässigt hatte – Ramón Berenguer war bereit, sie von neuem anzuerkennen.

Der Conde-Príncipe hatte, als es 1150 zum Frieden mit Navarra gekommen war, einen Glückwunsch Eugens III. erhalten, und dieser hatte 1152 den Kampf Aragons gegen die Mauren durch einen Aufruf zum Glaubenskampf unterstützt, der von Anastasius IV. (1153/54) erneuert wurde. Im Jahre 1156 wandte sich Hadrian IV. wegen der Kirche von Tolosa an Ramón Berenguer, und dieser sandte eine im Wortlaut erhaltene Antwort, in der er sich wie gewohnt seinen aragonesischen Titel beilegte, aber sich zugleich als Lehnsmann des Papstes bekannte⁴⁴: *sanctitatis eius (sc. papae) homo, miles et servus R(aimundus) comes Barchinonensis et princeps Aragonum*. Der sachliche Inhalt läuft auf Zustimmung zu allen Wünschen des Papstes hinaus; die formale Einkleidung ist auf größte Ergebenheit abgestellt: „*sancte majestatis vestre prostrati pedibus*“, „*Item itemque valeat sanctitas vestra*“ usw. Stilistisch überrascht das Schreiben, weil es in einem sehr gepflegten und flüssigen Latein abgefaßt ist, das sich virtuos aller rhetorischen Mittel der Zeit bedient – solche Kunst war bisher weder in der katalanischen noch in der aragonesischen Kanzlei heimisch gewesen.

⁴³ Ihr zugefallen war außerdem 1111 die Grafschaft Besalù, die als päpstliches Lehen jährlich 100 Goldmankusen zu zahlen verpflichtet gewesen wäre; vgl. P. K e h r, Katal.

⁴⁴ K e h r, Papsturkunden in Spanien I, S. 372 u. 346, dazu J a f f é – L., Nr. 9594 u. 10161; s. auch K e h r, Katal., S. 90 f.

Hadrian, der Engländer auf dem Stuhle St. Petri, ist es schließlich gewesen, der den längst fälligen Schlußstrich unter das Vergangene zog und durch drei Breven die Rechtsbeziehungen des neuen Doppelreiches zu Rom neu regelte.⁴⁵ Er schrieb 1158 den Erzbischöfen von Tarragona und Narbonne, daß er den Grafen und sein ganzes Land in den Schutz Petri aufgenommen habe; er gab den Abmachungen Ramón Berenguers mit den drei Ritterorden seine Zustimmung und bestätigte ihm die *libertas*, die seine Vorgänger in beiden Ländern besessen hätten. Außerdem erneuerte Hadrian noch das bereits im Jahre 1095 gewährte Privileg, daß der Graf nur nach Einwilligung des Papstes mit Bann oder Interdikt belegt werden dürfe und das Vorrecht habe, in einem exkommunizierten Gebiet bei verschlossenen Türen für sich Gottesdienst abhalten zu lassen.⁴⁶

Daß beide Partner an die früheren Abmachungen über die Abhängigkeit von Rom anknüpften, liegt zutage. Gerade dadurch springt aber auch heraus, daß Rom nicht mehr auf der einst zugesagten Zinszahlung bestand; denn von ihr ist nirgends auch nur mit einem Worte die Rede. Da auch kein Lehnseid geleistet wurde, wie ihn der Papst z. B. vom König von Sizilien verlangte, handelte es sich bei der von Ramón Berenguer erneut eingegangenen Beziehung zu Rom nur noch um ein lockeres Band, das ihn und seine Untertanen nicht drückte.

In diesen Äußerungen des Papstes ist von Alfonsos Testament die Rede, aber nie von Ramiro II. und seinem Thronverzicht zugunsten Ramón Berenguers. Den Mönch-König ließ die Kurie auch im Grabe noch nicht gelten; und daher existierten für sie auch alle Folgen seiner Regierung nicht. Ihre Theorie blieb, daß Alfonsos Testament in Kraft getreten sei und Ramón Berenguer die Landeshoheit erst durch die Erben, nämlich die drei Orden, erhalten habe. Deshalb erwies Hadrian IV. Ramón Berenguer trotz allem Wohlwollen auch nicht den Gefallen, seinem Grafentitel noch *et princeps Aragonum* hinzuzusetzen: für die kuriale Theorie war Aragon durch die vom Testament verlangte Drittelung erst einmal ausgelöscht worden. Das war ein Standpunkt, der Roms Konsequenz alle Ehre machte, aber nur so lange zu halten war, als es keinen *rex Aragonum* gab – beim ersten Thronwechsel erledigte er sich daher von selbst: dem Sohne Ramón Berenguers konnte der ihm gebührende Titel nicht mehr vorenthalten werden.

Inzwischen waren im Kampf gegen die Ungläubigen große Erfolge erzielt worden: Am letzten Tage des Jahres 1148 war mit Hilfe der Genuesen⁴⁷ Tortosa gefallen und damit der Übergang über den unteren Ebro gesichert. Dann folgten 1149 Lérida und Fraga, wo Alfonso el Batallador den Muslims erlegen war⁴⁸; damit war das Hinterland von Tarragona gesichert.

Was sollte mit den Eroberungen geschehen? Lérida, bisher ein Maurenreich, das beim Tode des Batalladors noch wie ein Stoßzahn nach Norden gedroht

⁴⁵ J a f f é - L., 10419, u. K e h r, Papsturk. I, S. 364, 366 f.; s. auch Lib. Feud. I, Nr. 13 (S. 19: 1158), und Doc. inéd. IV, S. 236 ff., 317 f., 325 f.

⁴⁶ K e h r, a. a. O. I, S. 365; dazu Doc. inéd. IV, Nr. 234 (S. 321 f.).

⁴⁷ Annales Genuenses (M u r a t o r i, Rer. Ital. Script. VI, S. 285 ff.).

⁴⁸ Zu den Daten vgl. R. d e l A r c o, Referencias, S. 343 ff.

hatte, lag im Grenzraum zwischen Aragon und Barcelona. Ramón Berenguer umschiffte die Schwierigkeiten, die entstehen mußten, wenn er die Beute seines Sieges dem einen oder dem anderen seiner Länder zuwies, indem er in seinen Titel setzte: *Tortose marchio et Ilerde*; d. h., er unterstellte die beiden Gebiete als Marquisate unmittelbar der Krone, und dabei blieb es bis in die Zeit Jaimes I., der durch seine Teilungspläne eine Entscheidung, wohin diese Zwischengebiete gehören sollten, spruchreif machte.⁴⁹ An Ramón Berenguers Lösung schloß der Nachfahre insofern an, als er seine eigenen Eroberungen, die Balearen und Valencia, gleichfalls zu keinem der Stammländer hinzuschlug, sondern sie als eigene Unterreiche der Krone Aragons unterstellte.

Nicht nur eine politische Frage war zu lösen, sondern auch eine kirchliche.

Die Erzdiözese Kataloniens war jahrelang verwaist gewesen, und es war noch immer unklar, wo ihre Grenzen verlaufen sollten; 1144 war jedoch ein neuer Erzbischof geweiht worden, und 1154 bestimmte Papst Anastasius IV., welche Bischöfe dessen Suffragane bilden sollten. Geographisch gesprochen waren es alle Bistümer der Grafschaft Barcelona mit deren Nebenländern, ferner die der Königreiche Aragon und Navarra sowie der Ecke von Zaragoza, mit anderen Worten: genau jener Raum, den Ramón Berenguer einerseits als Comes, andererseits als Princeps beherrschte, und dazu noch das Nachbarreich in den Bergen, das auf diese Weise doch wieder in eine – wenn auch nur mittelbare – Abhängigkeit von Aragon geriet. Zweifellos entschied die Kurie nicht so, nur um Ramón Berenguer zu Willen zu sein, sondern weil auf diese Weise die so oft zersplitterten oder sich womöglich gegenseitig aufhebenden Kräfte im Interesse eines gemeinsamen Glaubenskampfes am besten zusammengefaßt werden konnten.^{49a} Noch mehr als die Kirche gewann zweifelsohne Ramón Berenguer, da auf diese Weise eine feste Klammer um sein bisher so locker gefügtes Doppelreich und alle dazu gehörenden Teile gefügt wurde.⁵⁰

Als diese Regelung getroffen wurde, hatte sich der Comes-Princeps mit dem Erzbistum bereits in einer ganz besonderen Weise verbunden, die sich aus dessen Entwicklung erklärt. Bei der Verteidigung des Gebietes um die Stadt Tarragona hatte sich der Erzbischof des Normannen Robert bedient, den er zum Lohn dafür mit dem ihm vom Grafen in Barcelona geschenkten Lande hatte belehnen müssen. Dieser Schutz hatte sich jedoch als ein zweischneidiges Schwert erwiesen, und der Erzbischof hatte Robert daher einen Teil und schließlich den ganzen Besitz wieder abgenommen. Aber so hart am Gegner brauchte er einen Beschützer, und deshalb einigte er sich 1151 mit Ramón Berenguer dahin, daß diese Rolle nun vom Landesherrn selbst übernommen wurde. Im Einverständnis mit dem Papst belehnte der Erzbischof den Grafen in aller Form mit Stadt und Gebiet von Tarragona und

⁴⁹ Vgl. Angeles María de Ros, im Bol. de la R. Acad. de Buenas Letras de Barcelona 22, 1949, S. 161–181.

^{49a} Vgl. schon oben, S. 34 f.

⁵⁰ Vgl. außer Kehr, a. a. O., auch F. Valls-Taberner, Ein Konzil zu Lerida im J. 1155, in: Papsttum und Kaisertum, Festschrift P. Kehr, München 1926, S. 364–369. Die Beschlüsse dieses Konzils knüpfen zum Teil an die der Lateran-Synode von 1139 an.

übertrug ihm das *Senioraticum*, d. h. die Stellung als Lehnsherr, über alle *Milites* und *Homines*. Dieser übergab ihm dafür eine urkundliche Treuerklärung mit der für Lehnseide typischen Wendung: *sim vobis fidelis*, und nahm die Verpflichtung auf sich, daß seine Erben dasselbe tun würden.⁵¹ Noch in der Zeit Alfons IV. (1327–1336) wurde dieses Rechtsverhältnis von der Krone anerkannt.

Im 12. Jh. gibt es wohl einige Parallelen zu der in Tarragona gefundenen Lösung; aber für Ramón Berenguers Fähigkeit, seine Macht in geschickter Anpassung an bestehende Formen zu verstärken, bleibt sie allemal bezeichnend. Denn auf diese Weise erlangte er in den Formen des Lehnrechts zurück, was von seinem Vater 1117 als damals wertloser und gefährdeter Besitz an Tarragona verschenkt worden war, aber inzwischen Wert erlangt hatte. Allerdings gelang es nicht, Roberts Geschlecht ganz beiseite zu drücken; denn dieser bestritt die Rechtmäßigkeit des ihm abgenötigten Verzichts und machte geltend, daß er sein Lehen ein Menschenalter unangefochten innegehabt habe. Er wurde schließlich mit einem Teil seines bisherigen Lehens abgefunden, worüber dann später neuer Streit entstand.

Es bedarf keiner langen Erklärungen, daß Ramón Berenguer es darauf anlegte, sich nicht nur mit dem Papst gut zu stellen, sondern auch seinen Lehnsherrn, den Emperador, nicht zu verstimmen. Dieser war seit 1138 mit seiner Schwester verheiratet. Der Dichter Marcabru sah es deshalb als selbstverständlich an, daß außer Portugal und Navarra auch Barcelona der „kaiserlichen Stadt“ Toledo helfe. In der Tat beteiligte sich der Princeps 1147 an dem Zuge gegen die Mauren, auf dem Alfonso VII. bis Córdoba und Almería gelangte. Die nächsten Jahre hatte der Kaiser allerdings genug mit dem Schutze seiner eigenen Grenzen zu tun.

Anlaß zum Streit zwischen Kastilien und Aragon oder mindestens zu Argwohn gab Navarra.⁵² Im Februar 1141 hatten sich Emperador und Princeps darauf geeinigt, das Bergland unter sich aufzuteilen, also den Zustand wiederherzustellen, der von 1076 bis 1131 bestanden hatte.⁵³ Dazu war es nicht gekommen; vielmehr war Kastilien im Streit um Navarra dadurch in die Vorhand gelangt, daß Alfonsos Erbe mit einer navarresischen Infantin verheiratet wurde. Nachdem Ramón Berenguer seinerseits versucht hatte, den Kastiliern in Navarra das Wasser abzugraben, einigten sich die beiden Partner 1151 in Tudellén von neuem auf den 1139 abgeschlossenen Vertrag, der nur insofern abgeändert wurde, als Aragons Anteil an der Beute vergrößert werden sollte. Gleichzeitig kamen Kastilien und Aragon über die Eroberungen überein, die sie noch auf Kosten der Mauren zu machen hofften. Aragon-Katalonien, dessen Vorposten jetzt ja schon jenseits des Ebro standen, sollte nicht nur Valencia, sondern auch

⁵¹ Lib. Feud. I, Nr. 247 (S. 262 ff.) = Doc. inéd. IV, Nr. 69 (S. 187 ff.); dazu J. V i n c k e, Staat und Kirche in Katalonien u. Aragon während des Mittelalters I, Münster 1931 (Span. Forsch. d. Görres-Ges. II, 1), der als Parallele die Belehnung des Königs von Aragon mit einem Teil der Herrschaft des Bischofs von Montpellier sowie kleineren geistlichen Lehnen desselben anführt; dazu P. R a s s o w in der Hist. Zeitschr. 148, 1933, S. 379.

⁵² Vgl. zum Folgenden meinen Aufsatz: Der König von Navarra (1035–1512), in der Zeitschrift für Rechtsgesch. 68, Germ. Abt., 1951, S. 110–210, bes. S. 123 ff.

⁵³ Lib. Feud. I, Nr. 28 (S. 37 f.) = Doc. inéd. IV, Nr. 28 (S. 64 f. mit falschem Jahr: 1139).

Murcia erhalten⁵⁴ – so weit schweiften die Blicke bereits. Bei der deutschen Kolonisation im Osten kam es auch zu vorausschauenden Abmachungen; aber um solche von gleicher Kühnheit zu finden, muß man schon in die neuere Kolonisationsgeschichte herabsteigen.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die bestehenden Lehnverhältnisse neu geregelt. Über den 1134 verlorengegangenen navarresischen Besitz Aragons hatte Kastilien eine lockere Oberherrschaft ausgeübt; diese sollte erneuert und auch auf Valencia ausgedehnt werden. Für Murcia wurde eine schwerere nach der Art ausgemacht, wie sie bisher schon für das Reich Zaragoza galt. War der Emperador verhindert zu helfen, so blieb sein lehnherrlicher Anspruch über das neueroberte Gebiet bestehen; aber dann sollte Murcia Valencia gleichgestellt werden.

Diese Abmachung trat nicht in Kraft, weil die erhofften Eroberungen noch nicht durchgeführt werden konnten; aber Ramón Berenguer erreichte doch, daß die Maurenkönige von Valencia und Murcia ihm einen jährlichen Tribut zahlten.⁵⁵

Wie Ramón Berenguer in den fünfziger Jahren, also nach dem Tod seiner Schwester (1149), zu dem inzwischen neuvermählten Emperador stand, zeigt ein Brief, den er ihm in dieser Zeit schrieb. Äußerlich fällt auf, daß der Princeps von sich in der Einzahl, vom *Ispaniarum Imperator* dagegen im Plural spricht und einmal sogar – den Brauch späterer Jahrhunderte vorwegnehmend – die Wendung *vestra majestas* gebraucht.⁵⁶ Aus dem Inhalt ist die Versicherung Ramón Berenguers hervorzuheben, daß er darauf bedacht sei, immer Alfonsos Befehlen zu gehorchen, und deshalb auch dessen Verlangen, Navarra nicht anzugreifen, respektiere. Als Freund vor dem Freunde, als Vasall vor dem Herrn breite er seine Angelegenheiten vor ihm aus.

Im Jahre 1156 wurde die Beziehung zu Kastilien dadurch noch bekräftigt, daß der Vertrag von 1151 bestätigt und für Ramón Berenguers Sohn eine Tochter des Kaisers als Gattin in Aussicht genommen wurde⁵⁷ – das war eine weit vorausschauende Politik, denn noch besaß der Conde-Princeps gar keine Erben.

Dieses Übergewicht verlor Kastilien, als 1157 der Kaiser starb und León und Kastilien wieder getrennt wurden. Es kam gleich zu Mißstimmigkeiten zwischen Ramón Berenguer und seinem Neffen Sancho III. wegen Zaragoza, das ja kastilisches Lehen war. Aber man einigte sich im Februar 1158 dahin, daß mit diesem Unterreich Ramón Berenguers ältester Sohn belehnt werden sollte, und

⁵⁴ Lib. Feud. I, Nr. 29 (S. 39–42) = Doc. inéd. IV, Nr. 62 (S. 168 ff. mit falschem Jahr: 1150); vgl. hier: *de terra Ispanie, quomodo Sarraceni tenent*, sowie: *honorem tam Ispanie quam christianorum*; hier wird *Hispania* – wie auch sonst oft – in der Bedeutung „der noch maurische Teil der Halbinsel“ gebraucht. Zum Vertrag vgl. Menéndez Pidal, a. a. O., S. 168 ff.

⁵⁵ Das ergibt sich aus den 1170 mit Kastilien geführten Verhandlungen; vgl. Zurita, Anales I f., 77a.

⁵⁶ Doc. inéd. IV, Nr. 155 (S. 372–374). Im Vertrag redet der Kaiser den Princeps mit „Du“, sein Sohn ihn mit „Ihr“ an, der Princeps duzt den Sohn. Vgl. bes.: *Quia non solum estis amicus, verum etiam dominus ut amici et vasalli*.

⁵⁷ Lib. Feud. I, Nr. 30 (S. 42 f.) = Doc. inéd. IV, Nr. 91 (S. 239 ff.).

im Falle seines Ablebens der seiner Brüder, dem die Krone Aragons zufiel; Voraussetzung sollte sein, daß der – noch nicht geborene – Erbe vorher Sanchos Lehnsmann wurde (*homo eius de isto honore*) und ihm bei seiner Krönung das Schwert voraustrug⁵⁸ – ein typischer Lehnsdienst, der sowohl in Deutschland als auch in England und Frankreich eine große Rolle spielte.⁵⁹ Da Sancho bereits im folgenden Jahre starb und zunächst eine lange Zeit mit einem unmündigen Könige folgte, in der die kastilische Krongewalt erlahmte, hatte Ramón Berenguers Nachfolger es leicht, diesen Anspruch von sich abzuschütteln.

An Stelle des Rückhalts, den der Princeps am Emperador gefunden hatte, bot sich ihm von 1154 an ein neuer in Gestalt von Heinrich II. von England. Diese zunächst überraschend klingende Feststellung erklärt sich dadurch, daß König Heinrich Eleanor von Poitou, eine Cousine Petronilas und Erbin Südwestfrankreichs, geheiratet hatte und bestrebt war, mit Hilfe von Bündnissen und Versippungen einen Ring um den dem König von Frankreich verbliebenen Machtbereich zu schmieden.

Aragon war das erste der iberischen Länder, mit dem sich Heinrich II. näher einließ; das ergab sich aus den südfranzösischen Besitzungen des Hauses Barcelona. Im Jahre 1159 trafen die beiden Fürsten in Toulouse zusammen und verabredeten bei dieser Gelegenheit, daß Heinrichs Sohn Richard eine Tochter Ramón Berenguers heiraten sollte. Daraus ist zwar nie etwas geworden: des Königs Richard Löwenherz Gemahlin wurde vielmehr eine navarresische Prinzessin; aber die Beziehungen blieben bis zu Ramón Berenguers Tod so eng, daß dieser in seinem Testament sein Reich und seine Kinder unter Heinrichs Schutz stellte.⁶⁰

In diesen Zusammenhang gehört, daß Ramón Berenguer die alte Oberherrschaft Aragons über das nördlich der Pyrenäen gelegene Béarn erneuerte.⁶¹ Als dort nämlich 1154 der Vizegraf starb, wählten die Bischöfe und Großen den Conde-Príncipe zum Gobernador und behielten sich nur vor, daß damit ihrer Treue zu den Söhnen des Verstorbenen kein Abbruch geschehen solle. Als 1170 abermals ein Herrschaftswechsel in Béarn eintrat, huldigte daher die Witwe Ramón Berenguers Sohn nicht nur für die Lehen, die ihr Haus in Aragon besaß, sondern auch für Béarn. Infolge seines Übergewichts brachte Ramón Berenguer den Vizegrafen Gaston V. ferner dazu, daß er das von diesem als Lehen besessene Huesca mit dem weiter südlich gelegenen Fraga vertauschte. Wir nehmen voraus, daß die Béarneser 1173 einen Moncada, der von Vaters Seite Katalane war, aber durch seine Mutter von dem alten Vizegrafen abstammte, zum Herrn wählten und daß dieser sich bemühte, die 1154 bestätigte Abhängigkeit wieder abzuschütteln.

⁵⁸ Lib. Feud. I, Nr. 43 (S. 43 ff.) = Doc. inéd. IV, Nr. 95 (S. 245 ff. mit falschem Datum: 1157), und H. Flórez, Esp. Sagrada 49 (Madrid 1865), S. 376; vgl. auch die Crónica general, ed. Menéndez Pidal, S. 664b, Z. 12 ff.

⁵⁹ Schramm, Krönung in England, S. 63 ff., 68 f., 73 f.; ders., Der König von Frankreich I, S. 165 ff.; ders., Herrschaftszeichen III, S. 786.

⁶⁰ Doc. inéd. IV, S. 389.

⁶¹ J. M. de Corral, in Hispania VII, 1947, S. 579 f., nach Pierre de Marca, Hist. de Béarn, Paris 1640.

Wir haben die Grenze des neuen Doppelreiches abgeschritten und alle Verpflichtungen gemustert, die auf ihm lagen. Wir haben noch einen Blick auf Ramón Berenguer selbst, seine Familie und seine Beziehungen zur Provence zu werfen.

Da alle rechtlichen Hindernisse ausgeräumt waren, stand es allein beim Grafen von Barcelona, wann er die seit 1137 ausgemachte Ehe vollzog. Im Herbst 1150⁶², als Petronila vierzehn Jahre alt wurde, fand in Lérida die Hochzeit statt, die die Matrimonialunion der beiden Länder auf eine feste Rechtsgrundlage stellte.

Es hatte allerdings noch ein kurzes Intermezzo gegeben, das einen Augenblick die Entwicklung in eine ganz andere Bahn zu drängen drohte. Aus dem Jahre 1149 stammt ein Vertrag, der eine Ehe zwischen Ramón Berenguer und einer navarresischen Prinzessin vorsah: offensichtlich ein Plan, der von der Gegenseite ausging, da er ja die Vereinigung von Aragon und Barcelona in Frage stellte und seine Spitze gegen Kastilien richtete. Ramón Berenguer hat sich auf diesen Vorschlag nicht oder höchstens zum Schein eingelassen: das mochte zeitweise gegenüber dem Emperador sich empfohlen haben, um ihm zu bedeuten, daß Ramón Berenguer nicht völlig auf ihn angewiesen war.⁶³

Nach der Eheschließung bestand nur noch die Sorge, daß die Königin Petronila starb, bevor sie ihrem Gatten einen Erben geschenkt hatte. Ihr Vater hatte zwar den Grafen auch für diesen Fall zum Erben erklärt; aber sein Wort hatte nicht mehr viel Wert. Petronila war es selbst, die die letzten Zweifel beseitigte: sie setzte 1152 vor ihrer ersten Entbindung ein Testament auf, das alle Möglichkeiten klärte.⁶⁴ Sie vermachte, falls sie einem Infanten das Leben gab, diesem das *regnum Aragonense*, behielt jedoch in diesem ihrem Gatten *imperium* und *dominatio* für Lebenszeit vor. Starb der Infant ohne Leibeserben, fiel Aragon an Ramón Berenguer; das galt auch für den Fall, daß sie eine Tochter bekam; ihr Gatte sollte diese zu gegebener Zeit verheiraten und mit Lehen oder Geld abfinden.

Es hätte dieser Voraussicht gar nicht bedurft, denn Petronila brachte im März 1158 in Huesca einen Sohn zur Welt, dem im Laufe der Jahre noch Brüder folgten. Der älteste wurde – um den Anschluß an die erloschene Königsdynastie herzustellen – nach dem Batallador auf den Namen Alfonso getauft.⁶⁵

Im Jahre 1162 machte Ramón Berenguer sich auf, um durch Verhandlungen mit Kaiser Friedrich I. Barbarossa die Rechte, die sein gleichnamiger Neffe und

⁶² Ubierto Arteta, in dem gleich zu nennenden Aufsatz, S. 421; dadurch ist überholt R. del Arco, Referencias, S. 346 f. (danach Anfang 1151).

⁶³ Doc. inéd. IV, Nr. 59 (S. 140 ff.); Weiteres bei Schramm, Navarra, S. 149 f.

⁶⁴ Lib. Feud. I, Nr. 16 (S. 22 f.) = Doc. inéd. IV, Nr. 73 (S. 202 f.).

⁶⁵ Das Datum (nicht: 1152) ist jetzt urkundlich gesichert; vgl. R. del Arco, Referencias, S. 350. Auch ist jetzt die Angabe Zuritas (Anales II, c. 20), der Sohn habe zunächst Ramón Berenguer geheißen und habe erst nachträglich den Namen Alfonso erhalten, widerlegt; vgl. A. Ubierto Arteta in den Estudios de edad media de la Corona de Aragón IV, 1951, S. 419–425. Jedoch nannte der Vater in seinem Testament auffallenderweise den Sohn mit seinem und seines Vaters Namen, also Ramón Berenguer.

dadurch sein Haus auf die Provence besaßen, zu sichern.⁶⁶ Denn da dieser nur eine Tochter besaß und laut Testament seines Großvaters diese hinter den in Barcelona regierenden männlichen Nachkommen zurückzustehen hatte, war mit dem – schon nach mehreren Jahren tatsächlich eingetretenen – Erbfall zu rechnen.

Der Anlaß dieser durch Vorverhandlungen gut vorbereiteten Reise war, daß Friedrich in ganz anderer Weise als seine Vorgänger sich um die Reichsrechte im Königreich Burgund kümmerte und daher auch gewillt war, in den Angelegenheiten der Provence das entscheidende Wort zu sprechen.⁶⁷ Ramón Berenguers gleichnamiger Neffe hatte mit verschiedenen Rivalen zu kämpfen, die ihm entweder das Ganze oder einzelne Teile bestritten, vor allem mit den Herren von Baux, die bereits den Weg zum Stauferhofs gefunden hatten.⁶⁸ Aber seitdem der Neffe die Witwe Alfonsos VII. von Kastilien, die Kaiserin Richza, geheiratet hatte (um 1161), besaß er alle Aussicht auf Förderung seiner Interessen, da seine Gemahlin eine Nichte Friedrichs war.

Von kaiserlicher Seite aus sah sich die Annäherung der barcelonensischen Grafen sehr günstig an; denn seit 1159 standen sich ja der vom Kaiser unterstützte Papst Victor IV. und der von der Mehrzahl der Kardinäle gewählte Alexander III. gegenüber. Bei dem spanischen Klerus hatte dieser die meisten Aussichten; Victor arbeitete seinem Rivalen entgegen und warb sowohl um die spanischen Geistlichen als auch um Ramón Berenguer den Jungen und seine Gemahlin, die für die kaiserliche Kanzlei noch die *Spaniarum regina* war.⁶⁹ Es war für Friedrich I. natürlich ein Anliegen erster Ordnung, ein Land nach dem anderen auf die Seite seines Papstes zu ziehen, und jede Chance auf der iberischen Halbinsel mußte ihm deshalb sehr erwünscht sein. Im August 1160 glaubte der Kaiser dem Erzbischof von Salzburg bereits mitteilen zu können, daß Spanien, Ungarn, Dazien, Böhmen und auch der Graf von Barcelona sowie die ganze Provence und Burgund für Victor gewonnen seien.⁷⁰ Das war doch zuviel gesagt: daß damals bereits Verhandlungen liefen, ist sicher, ebenso aber auch, daß der ältere Ramón Berenguer ein viel zu genau überlegender Taktiker war, als daß er sich vorzeitig festlegte. Er hatte es jetzt allerdings mit einem mindestens ebenso erfahrenen Staatsmanne zu tun, dem es an Mitteln nicht gebrach, um den sich ihm nähernden Grafen noch näher an sich heranzuziehen. Im Juni 1162 schloß der Kaiser einen mit vielen Einzelheiten belasteten Vertrag mit Genua ab, an dessen Schluß sich ein Satz findet, der im Zusammenhange mit den Verhandlungen zwischen dem Staufer und dem Grafen-Princeps

⁶⁶ Vgl. zum Folgenden außer den grundleg. Ausführungen von K e h r, Katal., S. 64 f., noch H. H i r s c h, *Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense. Die burgundische Politik Kaiser Friedrichs I.*, Wien 1937, und Ursula B r u m m, *Die Frage der Echtheit der ersten Stauferdiplome für südburgundische Empfänger*, in den *Mitteil. des österr. Inst. für Geschichtsforsch.* 57, 1950, S. 279–338.

⁶⁷ Vgl. MG, Const. I, S. 236, die kaiserliche Sentenz von 1157 gegen die Entfremdung von Reichslehen, die durch einen Tausch zwischen Marseille und dem Grafen der Provence ausgelöst war. Wegen des Streits mit den Herren von Baux war Ramón Berenguer bereits 1155 in der Provence erschienen; vgl. R. d e l A r c o, *Referencias*, S. 349 f.

⁶⁸ Vgl. über sie E. B r a n d e n b u r g, *Die Nachkommen Karls d. Gr.*, Leipzig 1935, S. 30 ff. Der älteste Sproß begründete eine Herrschaft in Sardinien, der zweite wurde um 1173 Graf von Orange.

⁶⁹ Brief Victors an die beiden bei K e h r im *Neuen Archiv* 46, 1926, S. 84; und ders., *Papsturkunden in Spanien I*, S. 371.

⁷⁰ MG, Const. I, S. 274.

zu beachten ist.⁷¹ Hier steht nämlich, daß, wenn es dem Kaiser von Gott eingegeben werde, gegen die Sarazenen *in toto regno Lupi et regis Maiorice et Minorice* zu ziehen, Genua sich verpflichte, ihm zu Ehren Gottes und des Reiches zu helfen, dafür aber ein Drittel des eroberten Landes und der Beute erhalten solle. Bei den Genannten handelte es sich um die Mauren auf den Balearen und jenen König von Valencia, den Ramón Berenguer IV. zur Zahlung eines Tributs genötigt hatte. Daß Barbarossa jemals einen so exzentrischen Kriegszug erwogen hat, ist ausgeschlossen; den Gedanken müssen die Genuesen aufgebracht haben, die zwar bei der Einnahme von Tortosa (1148) Bundesgenossen Ramón Berenguers gewesen waren, dann aber gleich wieder – und erst recht in der späteren Zeit – die Rivalen der Katalanen im westlichen Mittelmeer wurden. Wenn Friedrich damit einverstanden war, den – von seiner Seite aus gesehen – schimärischen Plan in den Vertrag aufzunehmen und sich als den dabei Treibenden herauszustellen, läßt sich der dabei maßgebende Hintergedanke leicht erraten: Er wollte den noch zögernden Grafen von Barcelona gefügig machen, indem er ihn darauf stieß, er könne, falls der Graf ihn zum Gegner habe, im Bunde mit Genua in das Ausdehnungsgebiet der Katalanen einbrechen.

Als Barbarossa mit Genua abschloß, lag bereits ein Vertrag zwischen ihm und den beiden Ramón Berenguer vor, der regelte, welche Lehen dem Neffen zugesprochen werden sollten und welche Gegenleistungen dafür von diesem verlangt wurden. Der Neffe sagte dem Kaiser auch zu, Papst Victor anerkennen zu wollen; dafür erhielt er die Zusage, daß der Kaiser die Ansprüche seiner Gegner auf gerichtlichem Wege erledigen wolle. Verabredet war, daß Oheim und Neffe sich im August 1162 auf dem Reichstag einfinden sollten, der nach Turin einberufen wurde.⁷² Was nicht in dem Vertrage stand und auch nicht stehen konnte, war die Zusage, daß auch der ältere Ramón Berenguer sich für den Gegenpapst entscheiden wollte – und daran lag dem Kaiser am meisten. Ob der Vorsichtige sich doch noch aus seiner Reserve herausholen ließ, war also die allein noch offene Frage.

Das war der politische Hintergrund jener Reise, die der Conde-Príncipe im Sommer 1162 antrat und die ihn über die Provence nach Norditalien führen sollte. Bisher hatte er immer so bedacht manövriert, daß er keine Schritte zurückzusetzen gebraucht hatte; jetzt stand er zum ersten Male vor einer großen Entscheidung, die ihn in das Lager des schließlich Unterliegenden, nämlich Victors IV., zu führen drohte. Es ist, als wenn der Tod deshalb eingriff, weil er Ramón Berenguer vor dem ersten falschen Entschluß seines Lebens bewahren wollte⁷³: auf der Reise zum Kaiser gelangte der Begründer des aragonesisch-katalanischen Doppelreiches nur bis Piemont; nachdem er gerade ein Vierteljahrhundert lang regiert hatte, starb er am 6. August 1162. Bis zum letzten Augenblick hatte er sich beide Wege offengehalten; denn auf dem Totenbette unterstellte er Familie und Reich nicht dem Schutze des Papstes, wie man es bei einem *miles St. Petri* erwarten sollte und wie es später sein Sohn tat, sondern

⁷¹ Ebd., S. 296; hierauf machte K e h r, Katal., S. 65, aufmerksam.

⁷² Const., S. 304 ff. = Lib. Feud. II, Nr. 901 (S. 366 ff.); zum Datum (Wende 1161/62) vgl. K e h r, S. 65, A. 1.

⁷³ So schon K e h r, a. a. O., S. 65.

an dessen Stelle bestimmte er König Heinrich II. von England. So konnte, wer auch von den beiden Päpsten siegen mochte, keiner von ihnen gegen ihn Vorwürfe erheben.

Die vorgesehenen Abmachungen zwischen dem Kaiser und dem Grafen der Provence wurden trotz dieses Todesfalles verwirklicht. Sie wurden zum größten Teil wörtlich in die Belehnungsurkunde übernommen, die Friedrich am 18. August dem jüngeren Ramón Berenguer ausstellte. Sie erwähnt den Tod des Oheims, des so engen Freundes des Kaisers: *de cuius indigno obitu non possumus in perpetuum non dolere* – ein elegant gebauter Satz mit Alliteration, doppelter Verneinung und Cursus am Schluß. Solche raffinierten, für die kaiserliche Kanzlei bezeichnenden Mittel, die – wie der übrige Inhalt zeigt – die juristische Exaktheit nicht beeinträchtigten, bildeten damals in den spanischen Kanzleien noch eine Ausnahme.⁷⁴

Der Tod war so überraschend an Ramón Berenguer herangetreten, daß er seinen letzten Willen nur noch mündlich kundzutun vermochte; erst seine Getreuen legten ihn schriftlich fest.⁷⁵

Daß der Princeps an dem Teilungsprinzip festhielt, ergab sich aus der Tradition seines Hauses; auch der Emperador († 1157) war nicht anders verfahren. Aber die nach Überwindung so vieler Hindernisse perfekt gewordene Vereinigung von Barcelona und Aragon rührte Ramón Berenguer nicht an: beide Reiche erhielt der Erstgeborene, wodurch aus der bisherigen Matrimonialunion eine Personalunion wurde. Dessen jüngerer Bruder, der Infant Pedro, bekam Cerdaña, Carcassonne und Narbonne, mußte aber den älteren Bruder als Lehns herrn anerkennen. Der dritte Sohn wurde auf die Rolle eines Eventualerben beschränkt. Durch die Bestimmung, daß die drei Söhne sich gegenseitig beerben sollten, war noch eine weitere Klammer um den Familienbesitz gelegt. Der Fall, daß keiner der drei Söhne hinterblieb, wurde nicht vorgesehen; doch ergibt sich aus dem Testament, das Ramón Berenguers Vater hinterlassen hatte, aus der der Königin Petronila zugestandenem Rolle sowie aus einem 1158 mit Kastilien abgeschlossenen Verträge, daß notfalls auch die Töchter zur Nachfolge berechtigt waren.⁷⁶

Gemäß seinem Willen wurde der Tote im Kloster Ripoll beigesetzt, wo auch sein Vater begraben worden war. Erst Ramón Berenguers Erbe machte das Kloster Poblet am Fuß der Berge von Prades, das der Vater 1150 begründet hatte, zur Königsgruft.⁷⁷

⁷⁴ MG, Const. I, S. 306 f. = Lib. Feud. II, Nr. 902 (S. 368 ff.); zur Erläuterung s. Hirsch, a. a. O., S. 40 ff., 110 f., 143 f.

⁷⁵ Doc. inéd. IV, Nr. 165 (S. 387–390); dazu Ubieta Arteta, a. a. O. – Zur Überlieferung der aragonesischen Testamente vgl. M. Du alde Serrano in den Estudios de edad media de la Corona de Aragón IV, 1951, S. 436–446.

⁷⁶ Doc. inéd. IV, Nr. 1 (S. 8) und Nr. 99 (S. 245 ff.) = Lib. Feud., Nr. 31 (S. 45 ff.).

⁷⁷ Sein Testament ebd., Nr. 168 (bes. S. 396).

Die Ausstattung der Kapelle vermachte Ramón Berenguer der Kirche von Lérida; sein Sohn hinterließ seine Krone dem Kloster Poblet.⁷⁸ Daraus ist zu entnehmen, daß es in dem Doppelreich, im Gegensatz zu Deutschland, Frankreich und England, noch nicht zu einem festen Kronschatz gekommen war; in Kastilien war es nicht anders.

Petronila überlebte ihren Gatten noch bis 1173, aber bereits 1164 schenkte sie urkundlich ihrem Sohne alles, was das Testament ihres Gatten diesem zugedacht hatte.⁷⁹ Von Rechts wegen wäre dieser Akt gar nicht notwendig gewesen; denn der Gatte hatte sein Reich ja unmittelbar den Söhnen vermacht und ihr nur ein Wittum zugewiesen. Da diese jedoch noch minderjährig waren und Petronila daher für beide Erben die Regentschaft führte, trat äußerlich nicht in Erscheinung, daß das Testament bereits Kraft erlangt hatte. Das haben, wie man sieht, die Aragonesen zu der Rechtskonstruktion benutzt, daß die ganze Zeit seit der Rückkehr Ramiros II. ins Kloster Petronila die Herrscherin Aragons gewesen war und daß daher sie und nicht ihr Gatte das Reich an den Sohn übergab. Sicherlich war auch wohl überlegt, daß Petronilas Urkunde sich auf den Umfang Aragons in der Zeit des Groß- und des Urgroßvaters bezog, also den Vater ausließ; die Erinnerung an den Mönch-König war und blieb peinlich, zumal er die navarresischen Gebiete hatte fahrenlassen müssen.

Zu einem Rückblick läßt die die königlichen Rechte betreffende Terminologie ein:

Ramón Berenguers Vater hatte 1131 in seinem Testament nach den Sonderlegaten dem Haupterben vermacht: *omnem aliam honorem . . . et Barchinonam et comitatum Barchinonensem . . . cum omni honore marchiarum et Hispaniarum et episcopatum predictae civitatis et comitatum Tarraconensem et archiepiscopatum eius*, dazu noch Castra, Castella, Grafschaften und Bistümer in langer Aufzählung.⁸⁰ Neben dieser an sich primitiven Fassung wirkt die in der Urkunde über die Übertragung der Lehnsrechte, die Ramiro II. 1137 zugunsten Ramón Berenguers vollzog, noch primitiver: von einer irgendwie „staatlichen“ Auffassung des Königtums ist nichts zu spüren. Hier ist nur noch von Menschen die Rede; nicht besser steht es mit der ergänzenden Urkunde, in der Ramiro verschenkte, was er sich bis dahin noch vorbehalten hatte. Das Testament der Petronila von 1152 geht statt dessen von den Institutionen aus; sie vermachte dem Gatten *totum regnum Aragonense cum omnibus comitatibus et episcopatibus et abbatibus et cum omnibus eodem regno pertinentibus*. Ramón Berenguers letzter Wille zählt auf: *omnem suum honorem de Aragonie et Barchinona atque universum alium suum honorem, ubicumque eum habebat*. Noch präziser heißt es 1164 in Petronilas Schenkung: *omne regnum Aragonis integriter, civitates quoque et castra, villas et ecclesias et monasteria, terras cultas et heremas, rochas, montes et fortitudines et aquas, potestates universas, milites et homines, dominationes et senioraticos tam terrarum quam hominum*. Die Fortschritte sind nicht groß, aber doch zu spüren. Es bedurfte — wie man hier gewahrt — einer langen Denkarbeit, um aus öffentlichen und privaten, grundherrlichen, feudalen und sonstigen Rechten das herauszukristallisieren, was eigentlich die Königsmacht darstellte oder — modern gesprochen — was der „Staat“ sei.

⁷⁸ Ebd., S. 396; dazu S. 403: *Joya vero mea et anuli et tabule auree ceteraque amminicula mea et munuscula et omne meum mobile et bestiarium* (d. h. *vestiarium*) sollen verkauft werden.

⁷⁹ Lib. Feud. I, Nr. 17 (S. 23 f.) = Doc. inéd. IV, Nr. 166 (S. 391 ff.). Ihr Testament von 1173, Lib. Feud. I, Nr. 18 (S. 25) = Doc. inéd. IV, Nr. 167 (S. 393 ff.), bringt nichts Neues.

⁸⁰ Doc. inéd. IV, S. 6.

Bezeichnend ist, wie hier die Kirche voranschritt: Als der Erzbischof von Tarragona 1151 Ramón Berenguer belehnte, übertrug er ihm das *territorium* und in ihm das *senioraticum* über alle Milites und Männer; seine Rechte sollte der Graf durch einen *Vicarius* wahrnehmen, bei dessen Erneuerung der Erzbischof zustimmen hatte. Dieser behielt sich die *dominicatura* – ein auch in weltlichen Urkunden begebener Ausdruck⁸¹ – im Kirchenbesitz vor und verlangte von allen, den König und seine Erben eingeschlossen, weiterhin den Treueid. Welcher Unterschied in der Begriffsbildung und der Schärfe der Formulierung gegenüber Ramiros Urkunden! Es handelte sich um die Notwendigkeit, vom Greif- und Sichtbaren zum Abstrakten durchzustoßen; hier hatte der Klerus dank seiner scholastisch-kanonistischen Schulung einen großen Vorsprung.

Als Begriffe für die Summe der Hoheitsrechte finden sich außer *dominicatura* noch *dominatio* und *imperium* (einmal auch: *regismum*), als Begriff für die Summe der Lehnrechte *senioraticum*. Doch schillert dieser Begriff zu dem Recht über die Untertanen schlechthin hinüber, da das Verhältnis des *homo* zum König analog zu dem des *miles* zum *senior* gefaßt, also die gesamte Untertanenschaft als ein abgestufter Vasallenverband begriffen wurde. Das tritt am deutlichsten in dem Treueid heraus, den Ramón Berenguer nicht nur von den *Barones*, sondern gleichlautend auch von den *Burgenses* empfing.⁸²

In den angeführten Stellen fällt auf, daß die Bistümer und Klöster den Burgen und Städten völlig gleichgeordnet werden und die Herrscher sie den Erben übermachen: noch betrachten sie sich im Bereiche des ganzen Landes als Eigenkirchenherr, und niemand nimmt spürbaren Anstoß daran. Ein seltsamer Aspekt! Andere Länder waren vor ein, zwei Menschenaltern durch die Forderung des Reformpapsttums, der Kirche die *libertas* zu gewähren, bis in ihre Grundfesten erschüttert worden; auf der iberischen Halbinsel hatte es sich jedoch mit dieser Grundforderung zurückhalten müssen, um den Wiederaufbau der spanischen Kirche und den Kampf gegen die Mauren nicht zu gefährden. Die Konzessionen, die der Mönch-König gleich zu Beginn seiner Herrschaft im Sinne des Reformgeistes gemacht hatte, waren ohne Folgen geblieben. Auf die Dauer fand sich Rom mit diesem Zustande jedoch nicht ab. In dem nächstfolgenden Testament, dem Alfonsos II. von 1194, ist daher nur noch von den Grafschaften *cum omnibus suis terminis et pertinentiis* die Rede. Keine Kirche wird vergabt.⁸³ Nunmehr hatte die Kurie also auch in Aragon und Barcelona ihren Willen durchgedrückt. Von dieser Feststellung aus fällt ein bezeichnendes Licht auf den Conde-Príncipe zurück: Ohne je in ernsthaften Konflikt mit der Kirche zu geraten, hatte er doch die ihm überkommenen Rechte zu wahren gewußt, obwohl dies gegen den Geist der Zeit verstieß.

Vom Titel Ramón Berenguers ist bereits die Rede gewesen; aber es bleibt noch einiges nachzutragen.⁸⁴ Den Haupterfolge, die er gegen die Mauren erzielte, wurde gelegentlich durch den Einschub: *Tortose marchio et Herde* Rechnung getragen; aber die Auffassung, daß die maurischen Gebiete nach ihrer Eroberung ein – wenn auch nur fiktives – Sonderdasein weiterführten, wie sie in Kastilien zu beobachten ist, hat sich in Aragon nicht in gleicher Weise durchgesetzt. Kastilischem Brauch entsprach es dagegen, daß in der Datierungszeile die Jahre gelegentlich durch die erzielten Erfolge gekennzeichnet sind; z. B.

⁸¹ z. B. in der 1109 von Alfonso I. für seine Gemahlin Urraca ausgestellten Urkunde; in Deutschland in dem Diplom Heinrichs IV., Nr. 74 von 1061.

⁸² Der Treueid, den 1162 die Bürger von Barcelona dem Sohne des Conde-Príncipe, Alfonso II., leisteten, ist der Form nach von einem Vasalleneid nicht zu unterscheiden; vgl. A. de Bofarull i Brocà, *Hist. crítica de Catalunya VIII*, Barcelona 1878, S. 32 f.

⁸³ Doc. inéd. IV, S. 408.

⁸⁴ Vgl. hier und zum Folgenden J. Delaville le Roulx in den *Nouvelles Arch. des missions scientif.* IV (1893), S. 249 ff., sowie F. Mateu y Llopis, *Rex Aragonum. Notas sobre la intitulación real diplomática en la Corona de Aragón*, in den *Gesammelten Aufsätzen zur Kulturgesch. Spaniens IX*, Münster 1954 (*Span. Forsch. der Görres-Gesellsch.* I, 9), S. 117–143.

das Jahr, in dem *Deo iubente, Raimundus comes . . . abstulit Ilerdam perfidis Sarracenis*. Ein merkwürdiges Überbleibsel aus der Zeit, in der die katalanische Mark noch zum Frankenreich gehört hatte, ist die Datierung nach den Regierungsjahren der französischen Könige, die in den Urkunden von Barcelona üblich war und jetzt in Ramón Berenguers aragonesische Urkunden übernommen wurde. Auch sonst setzte sich in der aragonesischen Kanzlei manche Eigentümlichkeit durch, die bisher nur in Barcelona zu Hause gewesen war: Das lief auf eine Abwendung von der kastilischen und letztlich auf Annäherung an die in Barcelona als Vorbild geltende französische Königsurkunde hinaus. Auch die Einführung des von der aragonesischen Kanzlei bisher nicht geführten Siegels geht auf Ramón Berenguer zurück. Er griff — wie schon festgestellt wurde — den bekannten Typ des Ritters mit dem Schwerte auf springendem Roß auf; sein Sohn ging zu dem königlichen Typ des thronenden Herrschers über, der dann jahrhundertlang festgehalten wurde. An die bisherige aragonesische Urkunde erinnerten die derart umgestalteten Diplome noch durch das verzierte Signum-Zeichen, das — wie in den anderen spanischen Ländern — von jedem Herrscher in einer ihm eigenen Weise fortgeführt wurde.

Abschließend haben wir noch zu fragen, welche Stellung Ramón Berenguer in der Geschichte der beiden von ihm vereinigten und nun nicht wieder getrennten Länder einnimmt.

Von 1137 bis 1162, also ein Vierteljahrhundert lang, hatte er an der Aufgabe arbeiten können, die ihm auf Grund einer einmaligen Situation zugefallen war: der Abfall Navarras, die von den Aragönern abgelehnte Wiedervereinigung mit Kastilien, ein Mönch-König, der erkannte, daß seine Stellung auf die Dauer nicht zu behaupten war, die Notwendigkeit, einen Rückhalt gegen die Nachbarn zu finden — das alles hatte zusammenkommen müssen, um die Voraussetzung für den Zusammenschluß zweier bisher nebeneinander herlebenden, durch kein Gemeinschaftsgefühl irgendwelcher Art zueinander geführten Völker zu schaffen. Zehn Jahre früher, zehn Jahre später, und der Gedanke, Aragon und Barcelona durch eine Matrimonialunion zusammenzuschließen, wäre kaum zu verwirklichen gewesen.

Man halte sich vor Augen, welche Hindernisse dem Conde-Príncipe entgegenstanden: keine gemeinsame Sprache, ein verschiedenes Recht, eine soziale Struktur, die voneinander abwich, wirtschaftliche Interessen, die sich nicht deckten, ein Selbstbewußtsein hier wie dort, das sich auf ganz getrennte geschichtliche Erinnerungen berief und es den Katalanen genauso wie den Aragönesen unmöglich machte, sich mit einer zweiten Rolle in dem nunmehrigen Doppelreich zu begnügen. So ist die Geburtsstunde des aragonesisch-katalanischen Reiches auch die des aragonesisch-katalanischen Antagonismus geworden, und so wechselvoll auch die Geschichte des Doppelreiches abgerollt ist, dieser Antagonismus ist einer der ganz wenigen Konstanten in ihr geblieben. Ja, unter der Oberfläche bedeutet er noch heute eine das Geschick Spaniens bestimmende Kraft.

Und doch sind das aragonesische Berg- und Hügelland, das durch seinen eigenwilligen Adel sein Gewicht erhielt, und die zum Meer hin geöffnete katalanische Küstenlandschaft, in der neben dem Adel Kaufleute und Reeder zur

Geltung gelangten, beieinandergeblieben. Denn so scharf die Spannung auch immer wieder herausgetreten ist, der Vorteil der Vereinigung war für beide Staatsvölker doch zu augenfällig: Die Katalanen entgingen der Gefahr, daß Kastilien sich bis an ihre Westgrenze heranschob, und erhielten ein breites Hinterland mit einem kriegerischen Adel und einem landhungrigen Bauerntum, die Aragonesen den Zugang zum Meer und dank der katalanischen Unternehmungslust schließlich sogar Geltung weit über das Meer hinaus. Ferner: die Dynastie der Grafen von Barcelona rückte in die Reihe der Königsfamilien auf, mit denen sich zu versippen sich kein Geschlecht zu vornehm dünkte. Ja, bis weit in die Länder der Ungläubigen hinein respektierte man den Beherrscher von Aragon und Barcelona fortan ganz anders als seine Vorgänger in den beiden Reichen, die sich so oft gegenseitig lahmgelegt hatten.

Versucht man zu formulieren, in welchem staatsrechtlichen Status der Conde-Príncipe seine Länder dem Erben hinterließ, dann kommt man zu folgenden Feststellungen⁸⁵:

Ramón Berenguer hatte die Vereinigung des Königreichs Aragon und der Grafschaft Barcelona mit ihren Nebengebieten in seiner Person wohlweislich noch nicht zu Ende geführt, aber so weit gefördert, daß im Augenblick seines Todes die Personalunion in Kraft trat. Die anfangs noch bestehende Absonderung Zaragozas hatte er so weit verwischt, daß sie hinfort keine Rolle mehr spielte; auch den weiteren Eroberungen wurde nur nominell ein Sonderdasein eingeräumt. Kirchlich war das Doppelreich unter der Führung des Erzbischofs von Tarragona bereits zusammengeschlossen; daß diesem auch der Bischof von Pamplona unterstellt wurde, führte jedoch – sehr zum Leidwesen Ramón Berenguers – nicht zu einer Rückgewinnung Navarras. Für sein ganzes Doppelreich hatte der Conde-Príncipe die Lehnabhängigkeit von Rom, diese allerdings in einer gegen früher abgemilderten Form, anerkennen müssen. In bezug auf Zaragoza war er Lehnsmann des Emperadors von Kastilien geworden, jedoch hatte er den Westteil des *Regnum Caesaraugustanum*, der bereits völlig abgetreten war, wenigstens als Lehen zurückholen können. Im Gebiet von Tarragona war Ramón Berenguer einerseits Landesherr, andererseits Lehnsmann des Erzbischofs. Da er vom Maurenkönig in Murcia einen Jahrestribut empfing, konnte er sich bereits als dessen Oberherr betrachten – doch sollte es noch lange dauern, bis seine Nachfolger den Kampf um Murcia aufnahmen, um dann schließlich doch noch vor Kastilien zurückzuweichen.

Für die Nachkommen Ramón Berenguers blieb also noch viel zu tun, um aus diesem seltsamen Gebilde einen „Staat“ oder wenigstens einen „Doppelstaat“ zu formen. Sie machten sich das dadurch noch schwerer, daß sie, bevor sie das geleistet hatten, noch so viel hinzugewannen, daß sie vor der zwiefachen Aufgabe standen, ihre innerstaatliche Macht zu konsolidieren und den Zusammenhang ihres wachsenden Reiches zu wahren. Das hat sie immer wieder gezwungen, zugunsten der einen Pflicht die andere hintanzustellen.

Machtpolitisch bewirkte die Regierung Ramón Berenguers eine auf der ganzen Halbinsel spürbare Machtverschiebung. Die gleichzeitig erfolgte, nicht mehr rückgängig zu machende Ablösung Portugals (1139/40) und die Teilung der

⁸⁵ Vgl. hier A. Rovira y Vigili, *Hist. Nacional de Catalunya* IV, Barcelona 1930, S. 81 f. über die Rechtsform der Vereinigung vom katalanischen Standpunkte aus.

Erbschaft des Emperadors in die Regna Kastilien und León (1157), die zwei Menschenalter dauern sollte, machten jene Verschiebung noch spürbarer. Als Ramón Berenguer die Erbschaft seines Vaters angetreten hatte, waren die Vormächte der Halbinsel das aragonesisch-navarresische Reich des Batalladors und das von Zaragoza bis Galicia, von der Rioja bis Toledo reichende „Imperium“ Alfonsos VII. gewesen. Als Ramón Berenguer starb, war er die im Augenblick mächtigste Figur im Kräftespiel Spaniens, mochte er auch noch einen weltlichen und einen geistlichen Oberherrn anerkennen.

Daraus ergibt sich ein Maßstab für die Beurteilung seiner Nachfolger: Wer jene Bindungen abzustreifen, wer jenen das Doppelreich gefährdenden Antagonismus zu überbrücken, wer die vom Conde-Príncipe errungene Machtstellung nicht nur zu behaupten, sondern noch weiter auszubauen vermochte, der war der Königskrone würdig, die Ramón Berenguer IV. an sein Haus gebracht hatte.

Wenn Ramón Berenguer IV. so hoch gestellt wird, wie das hier geschehen ist, läßt sich allerdings eine in andere Richtung weisende Überlegung nicht unterdrücken. Was wäre geschehen, wenn Ramiro, dem Mönch-König, nicht ein Mann von solchem Maße zur Seite getreten wäre? Solche Fragen mit „wenn“ führen bei der Betrachtung der Geschichte meist zu einem leeren Spiel der Gedanken; aber im Falle Aragons läßt sich darauf hinweisen, daß es dann kaum gelungen wäre, das Testament des Batalladors aus der Welt zu schaffen, und daß – wie immer es auch verwirklicht worden wäre – Kastilien zwangsläufig das Übergewicht auf der Halbinsel hätte zufallen müssen. Dann wäre wohl auch die Grafenschaft Barcelona wieder gezwungen gewesen, sich – wie schon im 11. Jh. – der Vormacht zu fügen, und die Ablösung Portugals wäre wohl auch nicht in dem Maße möglich gewesen, wie das tatsächlich der Fall war. Navarras Rolle war so oder so begrenzt. So ergibt sich die Vision eines bereits damals starken, die Nachbarreiche mehr oder minder nachdrücklich lenkenden Kastiliens.

Hier bricht das Gedankenspiel ab; denn seit 1157 gab es ja kraft der Entscheidung des letzten Emperadors kein einheitliches Kastilien mehr, sondern zwei Reiche: Kastilien (im engeren Sinne) und León. Dadurch belastete Alfonso VII. die weitere Geschichte Spaniens in so unheilvoller Weise, daß dadurch alles, was er positiv leistete, überdeckt wurde. Diese Feststellung haben wir jetzt dahin zu ergänzen, daß Ramón Berenguer IV. gerade durch das, was er zugunsten seines eigenen Landes erreichte, seinerseits die Einigung Spaniens nicht minder erschwerte wie sein Zeitgenosse auf dem Nachbarthron. Wer die Gestalten des Mittelalters an dem Maßstab mißt, was sie für oder gegen die politische Einheit der Halbinsel bewirkten, müßte also Ramón Berenguer als eine der unheilvollsten bezeichnen.

Daß solche Beurteilungen *ex eventu* – in diesem Falle *ex ultimo eventu* – gegen den Geist der Geschichte verstoßen, diese Auffassung ist für uns seit

Leopold von Ranke zur Selbstverständlichkeit geworden. Ein Anrecht auf solche Würdigung hat auch der Conde-Príncipe: Er war und bleibt ein großer Herrscher. Aber – so setzen wir nach den eben angestellten Überlegungen jetzt hinzu – er war von tragischer Größe. Es mußte einmal wieder abgebaut werden, was er aufgebaut hatte – aber so ist es nun einmal mit dem Werk der Menschen bestellt: wess' Leistung ist als Ganzes in die Geschichte eingegangen?

Bei den Trovadores, denen Ramón Berenguer nicht nur den Weg nach Aragon, sondern durch seine Versippung mit Alfonso VII. auch nach Kastilien ebnete, hat er ein ihm günstiges Echo gefunden, und die Nachwelt hat sein Ansehen noch weiter gesteigert.⁸⁶ Am Ende des 13. Jhs behauptete die Hauschronik der Grafen von Barcelona bereits, daß ihm jährlich zwölf spanische Könige als ihrem Herrn Tribut gezahlt hätten.⁸⁷ Sie bezeichneten seinen Tod als „Gefahr für das Vaterland, eine Freude für dessen Feinde, Anlaß zum Jammer für die Armen, zum Seufzen für die Frommen“. Sogar nach Art des Heiligenlebens hat die Nachwelt das Bild Ramón Berenguers ausgemalt; aber um seine Seligsprechung zu erwirken, reichten seine Verdienste doch nicht aus – er war bei aller Frömmigkeit in dieser Welt zu Hause gewesen; eben deshalb hatte er es soweit gebracht.

Ramón Berenguers Schwiegervater, der Mönch-König Ramiro II., war fünf Jahre vor ihm – fast gleichzeitig mit Alfonso dem Emperador – gestorben, kaum noch beachtet von der Mitwelt und von der Nachwelt so vergessen, daß sein Todesdatum nur durch eine erst neuerdings ans Licht gezogene Notiz ausgemacht werden konnte.⁸⁸ Auch in seinem Falle war das Urteil der Geschichte gerecht.

⁸⁶ Die Zeugnisse stellte zusammen M. Milá y Fontanals, *De los Trovadores en Esp.*, Barcelona 1861, S. 63 ff., dazu S. 73 ff. über Marcabru.

⁸⁷ *Gesta Comitum Barchinonensium: Inter alios Hispaniae principes super Aragenos tantum habuit principatum; ut XII reges Hispaniae suo tempore annuatim ei tributum tamquam domino persolverint*; lat. und katalanisch hg. von L. Barrau Dihigo und J. Massó Torrents, Barcelona 1925 (Fund. Concepció Ratell i Cibils), S. 38 ff.; auch angeführt bei J. Beneyto Pérez, *Esp. y el problema de Europa*, Madrid 1942, S. 66.

⁸⁸ A. Ubieta Arteta in den *Estudios de Edad Media de la Corona de Aragon III*, Zaragoza 1948/49, S. 474 f., stellte fest, daß es sich um den 16. Aug. 1157 handelt; Alfonso VII. starb am 21. August (vgl. auch ebd., S. 348 f.).